



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM **Gemeindeamt Rohrbach b. M.**

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 25. November

50. Stück

LOHNSTEUERKARTEN

Die neuen Lohnsteuerkarten sind in der Zeit vom 2. Dezember bis 10. Dezember im Gemeindeamt abzuholen! (Die Ausfolgung der Lohnsteuerkarte hat gegen Unterschrift zu erfolgen.) An alle Arbeitnehmer - auch Lehrlinge und Pensionisten - werden die nunmehr bis zum Jahre 1992 gültigen Lohnsteuerkarten ausgegeben.

Bitte beachten Sie dabei, daß die Lohnsteuerkarte bis 10. Dezember 1987 bei Ihrem Dienstgeber bzw. Pensionsstelle vorliegen muß!!

Die Gemeindebediensteten werden unseren Pensionisten bei der Ein-sendung der Lohnsteuerkarten an die Pensionsversicherungsanstalt insoweit behilflich sein, als wir Ihnen ein bereits an die Pensionsstelle adressiertes Kuvert vorbereiten, welches dann nur mehr zur Post gebracht werden muß. Da die Lohnsteuerkarte mit Ihrem Pensions-Aktenzeichen versehen werden muß, sollten Sie bei der Ab-holung das Ihnen zugeteilte Aktenzeichen bekanntgeben bzw. die Ihnen von der Pensionsversicherung zugesandte abziehbare Klebe-etikette mit dem Aktenzeichen mitbringen (siehe nachstehendes Muster).



PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT DER ARBEITER

LANDESSTELLE WIEN DATUM: 15.11.1987
1092 WIEN, ROSSAUER LAENDE 3

Frau
Herr

Telefon-Nr.:

(0222) 3132-2410

AZ:

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Gegen Jahresende werden Ihnen vom zuständigen Gemeindeamt (Mag. Bez. Amt) die neu ausgestellten Lohnsteuerkarten 1988/89/90/91/92 zugestellt. Daraufhin obliegt es Ihnen, jeder bezugsauszahlenden Stelle die ab Jänner 1988 gültige und zutreffende Lohnsteuerkarte unverzüglich vorzulegen.

Sie hatten bei der gefertigten Anstalt bisher die Lohnsteuerkarte vorgelegt. Wir ersuchen Sie daher, der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter wieder die Lohnsteuerkarte 1988/89/90/91/92 zuzusenden.

Wir bitten Sie, die Lohnsteuerkarte in der linken oberen Ecke der Vorderseite oberhalb der Bezeichnung mit dem Aktenzeichen zu versehen.



Da in den burgenländischen Zeitungen BF und BVZ nur die Tabellen der Kampfmannschaften abgedruckt werden, möchten wir den sportbegeisterten Mitbürgern die Tabelle der Herbstmeisterschaftsrunde der U 23 des SV- Rohrbach übermitteln.

1. Rohrbach	13	10	3	0	47 : 10	23
2. Mattersburg	13	10	2	1	41 : 22	22
3. Nikitsch	13	9	3	1	44 : 13	21
4. Oberpullendorf	12	8	1	3	39 : 22	17
5. Hirm	11	7	1	3	39 : 16	15
6. Loipersbach	12	7	0	5	43 : 23	14
7. Dörfl	13	7	0	6	30 : 38	14
8. Lackenbach	12	4	2	6	38 : 40	10
9. Draßburg	13	4	1	8	13 : 24	9
10. Forchtenstein	10	2	2	6	15 : 28	6
11. Krensdorf	11	3	0	8	16 : 42	6
12. Weppersdorf	13	2	1	10	26 : 36	5
13. Unterfrauenhaid	13	2	1	10	15 : 64	5
14. Lockenhaus	11	1	1	9	14 : 42	3

Wie Sie aus vorstehender Tabelle ersehen können wurde die U 23 des SV- Rohrbachs **HERBSTMEISTER**.

Dem Trainer "Schani" Gruber und seiner erfolgreichen Mannschaft gratulieren wir alle zum Herbstmeistertitel und wünschen weiterhin viel sportlichen Erfolg.

TORSCHÜTZEN:

9 Tore	:	Herbert KNOLL
7 "	:	Harald RAUHOFER
5 "	:	Othmar RADOWAN
4 "	:	Johannes KNOLL, Josef SEEGER, Wolfgang SIMMEL
2 "	:	Andreas KNOLL, Mario FÜRSATZ
1 Tor	:	Thomas HAIDEN, Roman KNOLL, Robert TRIMMAL, Roland ÜBLACKER



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM

Gemeindeamt Rohrbach b. M.

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 13. November

49. Stück

Wahlergebnis Gemeinderatswahl 1987

		Sprengel I	Sprengel II	insgesamt
Wahlberechtigte		1082	806	1888
		1001	815	1816
abgegebene Stimmen		1048	749	1797
		966	781	1747
Wahlbeteiligung				95,2 % 96,2 %
ungültig		35	23	58
		9	10	19
gültige Stimmen		1013	726	1739
		957	771	1728
davon	SPÖ	567	468	1035 (59,5 %)
		457	455	912 (52,8 %)
	ÖVP	446	258	704 (40,5 %)
		500	316	816 (47,2 %)
Mandate	SPÖ			13
				11
	ÖVP			8
				10

In der 2. Zeile finden Sie zu Vergleichszwecken jeweils das Ergebnis der Gemeinderatswahl 1982.

Von den eingebrachten Wahlvorschlägen sind daher folgende Gemeinderatsmitglieder gewählt:

SPÖ - Liste 1:

1. Franz Guttman
2. Matthias Gerdenitsch
3. Günter Plank
4. Franz Soffried
5. Matthias Wittmann
6. Anton Gerdenitsch
7. Anton Sinowatz
8. Josef Mayer
9. Stefan Holzmann
10. Dir. Josef Gartner
11. Stefan Gschieß
12. Ludwig Müllner
13. Werner Murovatz

ÖVP - Liste 2:

1. Lorenz Landl
2. Paul Josef Hofer
3. Josef Heidenreich
4. Hubert Luf
5. Adolf Wondra
6. Karl Reithofer
7. Josef Grafl
8. Lorenz Moritz

S P E R R M Ü L L A K T I O N am 17. November 1987

Der Burgenländische Müllverband wird am 17. November 1987 in unserer Gemeinde die 2. Sperrmüllaktion 1987 durchführen. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt wie üblich durch den Einsatz eines Preßmüllwagens von Haus zu Haus.

Der Erfolg und der klaglose Ablauf der Sperrmüllaktion wird davon abhängen, daß die Bevölkerung den Sperrmüll am 17. November 1987 bereits um 7.30 Uhr am Gehsteigrand zur Abholung bereithält.

Was ist Sperrmüll ?

Sperrmüll sind Abfallstoffe und Gegenstände, die wegen ihrer größeren Form (wegen ihrer Sperrigkeit) nicht durch die 14-tägige Hausmüllsammlung entsorgt werden können. Die Kosten für die Sperrmüllabfuhr sind im Hausmülltarif enthalten und werden nicht gesondert in Rechnung gestellt. Bitte nützen Sie daher diese Gelegenheit !!!

Allerdings kann im Rahmen der BMV - Sperrmüllentsorgung nur der in Haushalten anfallende Sperrmüll entsorgt werden, nicht aber Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und landwirtschaftlichen Betrieben. Für die Entsorgung der Abfälle aus solchen Betrieben muß der jeweilige Betrieb selbst (auf eigene Kosten !) aufkommen.

Weiters ist es dem BMV nicht erlaubt, alte Autoreifen im ganzen in seine Deponien einzubringen; daher kann die Entsorgung von Altreifen derzeit nur durch Rückgabe beim Reifenhandel erfolgen.



SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER BAUERN **LANDESSTELLE BURGENLAND · 7001 EISENSTADT · KRAUTGARTENWEG 4 · TEL. 31 16, 31 17**

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Landesstelle Burgenland, führt Anfang nächsten Jahres wieder eine Zeckenschutzimpfung für die in der land(forst)wirtschaftlichen Unfallversicherung einbezogenen Personen durch.

Zur Zeckenschutzimpfung können sich alle Personen melden, die in der land(forst)wirtschaftlichen Unfallversicherung Versicherungsschutz genießen. Im allgemeinen sind dies Landwirte (auch Nebenerwerbslandwirte), deren Ehegatten sowie im Betrieb mittätige Angehörige. Für diesen Personenkreis ist die Impfung **kostenlos**.

Impfwillige mögen sich bis **spätestens Freitag, den 11. Dez. 1987** im Gemeindeamt oder bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, 7000 Eisenstadt, Krautgartenweg 4, melden. Der genaue Impftermin wird Ihnen dann schriftlich bekanntgegeben (vorauss. Jän.-März 1988)

Zur Anmeldung ist die Versicherungsnummer des Betriebsführers unbedingt erforderlich.

MUSIKNACHRICHTEN

Mit diesem Schreiben möchte der MUSIKVEREIN ROHRBACH einen kurzen Rückblick seiner Tätigkeit geben:

Ende Dezember 1986 - "Einwinischn"

März: Rundfunkaufnahme - ORF- Eisenstadt

April: Konzertbewertung in Neudörfl

Frühlingskonzert im Gasth. Holzinger

Mai: Marschbewertungsspiel in Rohrbach

August: Frühschoppen vorm Gasth. Pusitz (wird im Jahre 1988 bei den anderen Gasthäusern fortgesetzt)

Frühschoppen beim Feuerwehrfest

Frühschoppen bei der Eröffnung der Sportplatztribüne

September: 1. Musikfest des Musikverein Rohrbach

Frühschoppen beim Pfarrfest im Pfarrheim

Oktober: Rundfunkaufnahme - ORF- Eisenstadt

Teilnahme an verschiedenen Festen anderer Musikvereine

All diese Veranstaltungen konnten nur durch Ihre Teilnahme immer gut gelingen.

Sowohl die Musikanten als auch der Vorstand wollen sich auf diesem Weg noch einmal für Ihre großartige Unterstützung bedanken. (Sei es durch Spenden, Mithilfe oder Teilnahme an den Veranstaltungen)

D A N K E !

Weiters hätte der Musikverein Rohrbach gleich eine Bitte. Falls Sie bereits Mitglied des Musikvereins sind, dann überweisen Sie mit dem beiliegenden Erlagschein den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 1987 (S 50,- pro Person).

Sollten Sie aber noch kein Mitglied unseres Musikvereins sein, dann werden Sie bitte eines. Denn das Motto des Musikvereins Rohrbach lautet:

»"Musikverein braucht ROHRBACH
Rohrbach braucht den Musikverein"



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM **Gemeindeamt Rohrbach b. M.**

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 20. Oktober

48. Stück

JUNGBÜRGERFEIER am 24. Oktober 1987

Die Gemeinde wird auch heuer die Jungbürgerfeier für die Angehörigen des Geburtsjahrganges 1968 veranstalten. Durch die Jungbürgerfeier sollen unsere jungen Mitbürger offiziell daran erinnert werden, daß sie nun als Staatsbürger Rechte und Pflichten tragen.

Die Überreichung der Jungbürgerbriefe wird im Rahmen einer Festsitzung des Gemeinderates am

Samstag, dem 24. Oktober 1987 um 19.00 Uhr

im Turnsaal der Volksschule erfolgen.

Die Musikalische Umrahmung der Feierstunde wird die Bläsergruppe der Jugendmusikkapelle besorgen.

Wir laden zu dieser Feier und zum anschließenden kalten Buffet nicht nur die Angehörigen unserer Jungbürger, sondern die gesamte Bevölkerung sehr herzlich ein.

In eigener Sache

Es ist notwendig, einiges richtigzustellen

In den vergangenen 5 Jahren habe ich Euch mit unserem AMTSBLATT in regelmäßigen Abständen über alle wichtigen Ereignisse, Termine, gesetzliche Neuerungen usw. informiert. Die umfassende und sachliche Information der Bevölkerung war mir stets ein besonderes Anliegen. Mit der vorliegenden Ausgabe habt Ihr nun bereits die 48. Folge unseres Mitteilungsblattes in Händen. Dazu kamen noch etliche sachbezogene Informationen (z.B. zum Thema Umweltschutz) sowie die "Nachrichten der Gemeinde Rohrbach".

In all den Jahren habe ich das Amtsblatt aber niemals dazu mißbraucht, auf diffamierende und unwahre Aussendungen meines politischen Gegners einzugehen. Sachliche Information meiner Mitbürger war mir stets wichtiger als politischer Kleinkrieg.

Die von Vizebgm. Landl in der letzten Ausgabe von "Rohrbach aktuell" verbreiteten Unwahrheiten würden zwar eine umfassende Entgegnung und Richtigstellung geradezu herausfordern. Wir alle wissen aber, wie hektisch gerade die letzte Woche eines Wahlkampfes oft ist und wie leichtfertig in solchen Zeiten mit der Wahrheit umgegangen wird. Getreu meinem bisherigen Motto möchte ich die Auseinandersetzung nicht vor der Wahl noch zusätzlich anheizen.

Euer Verständnis, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, vorausgesetzt, werde ich Vizebgm. Landl und seiner letzten Ausgabe von "Rohrbach aktuell" erst nach der Gemeinderatswahl vom kommenden Sonntag die gebührende Antwort geben.

Gemeinderatswahl 1987

Die Burgenländische Landesregierung hat die Neuwahl des Gemeinderates ausgeschrieben.

Wahltag: Sonntag, 25. Oktober 1987

Stichtag: 23. August 1987

Wahllokale: Wahlsprengel I: Gemeindeamt

Wahlsprengel II: Volksschule

Wahlzeit: 7.00 - 16.00 Uhr (durchgehend)

In unserer Gemeinde sind bei dieser Wahl 1.888 Personen, davon 919 Männer und 969 Frauen wahlberechtigt.

Erstmalig bei Gemeinderatswahlen haben Sie diesmal die Möglichkeit, Ihr Wahlrecht vor der Gemeinde-Sonderwahlbehörde auszuüben, wenn Sie infolge Bettlägerigkeit nicht in der Lage sind, in einem der Wahllokale zu wählen.

Der Antrag auf Ausübung des Wahlrechtes vor der Sonderwahlbehörde kann bis spätestens Donnerstag, den 22. Oktober 1987 im Gemeindeamt gestellt werden. Melden Sie daher bitte Ihre bettlägerigen Familienangehörigen im Gemeindeamt, sie werden dann vom Gemeindediener aufgesucht, damit sie den Antrag auf Ausübung des Wahlrechtes vor der Sonderwahlbehörde unterschreiben können.

Am Wahltag selbst werden die bettlägerigen Wähler sodann wie üblich von der Mitgliedern der Sonderwahlbehörde zur Stimmabgabe in ihrer Wohnung aufgesucht.

GANSBÄRENTURNIER

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger !

Da der von mir gespendete Wanderpokal heuer vom dreimaligen Sieger "Wunderteam 81" endgültig errungen worden ist, möchte ich einen Bericht über das Gansbärturnier abgeben.

Der Kassastand sieht folgendermaßen aus:

	Reinerlös	Ausgaben für Kindergarten
1983	8.390,--	
1984	18.283,20	
1985	12.256,--	30.000,--
1986	25.403,60	8.196,--
1987	17.203,--	6.002,50
Zinsen	1.663,11	
	<hr/>	
	83.198,91	44.198,50

Somit ergibt sich per 15. Oktober 1987 ein Kontostand von S 39.004,41, wobei allerdings noch einige Rechnungen ausständig sind.

Ich darf im Namen der Gemeinde und im Namen aller Kinder unseres Kindergartens den Hobbyclubs, den freiwilligen Helfern, aber besonders den Gewerbebetrieben herzlichst danken. Nur durch das Gemeinsame konnte dieser Erfolg verbucht werden.

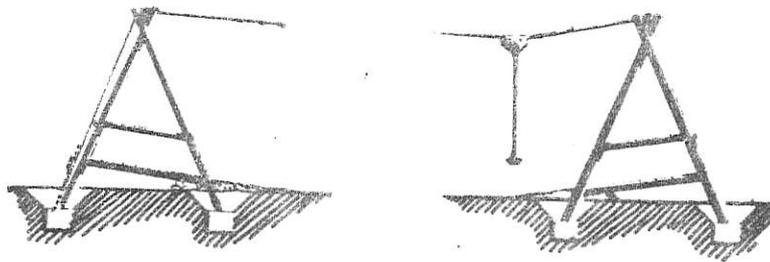
Das Turnier wird im nächsten Jahr mit einem neuen Wanderpokal fortgesetzt.

Neue Spielgeräte am Kinderspielplatz

In den nächsten Tagen wird die Ausstattung des Kinderspielplatzes im Meierhof wesentlich erweitert.

Die Gemeinde hat kürzlich eine Seilbahnanlage mit einer Fahrtstrecke von vollen 20 m sowie eine Sechseckanlage mit verschiedenen Spiel- und Klettermöglichkeiten angekauft.

Nach Montage der Spielgeräte können diese von unseren jüngsten Mitbürgern in Verwendung genommen werden und mögen ihnen viele unbeschwerte Stunden bei Spaß und Spiel bereiten.



Gemeindeordnungsnovelle - Bürgerversammlung

Durch das Verfassungsgesetz vom 29. Juni 1987, mit dem die Bgld. Gemeindeordnung geändert wurde (Gemeindeordnungsnovelle 1987) hat der Gesetzgeber zur Information und Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und Gemeindemitgliedern die Einrichtung der GEMEINDEVERSAMMLUNG geschaffen. Eine solche ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten und bietet sich als einfach zu handhabendes Instrument der Bürgerbeteiligung an.

Die diesbezügliche Bestimmung der Gemeindeordnungsnovelle hat folgenden Wortlaut:

7. Abschnitt

Mitwirkung der Gemeindemitglieder an der Vollziehung

§ 49 a

Gemeindeversammlung

Zur Information und Kommunikation zwischen der Gemeindeverwaltung und den Gemeindemitgliedern hat der Bürgermeister mindestens einmal jährlich eine Gemeindeversammlung durchzuführen.

Die Gemeindeordnungsnovelle tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft.

ZAHNARZT

Da wir mit einem Zahnarzt in Verhandlung sind und bereits bei der Burgenländischen Gebietskrankenkasse eine Planstelle für einen Zahnarzt zugesichert bekommen haben, möchten wir dies der Bevölkerung mitteilen.

EINLADUNG

Die Gemeinde wird am

Sonntag, dem 1. November 1987 um 16.00 Uhr

mit einer Kranzniederlegung beim Gedenkstein des verstorbenen Herrn GR. Pfarrer Adalbert HACKL und beim Kriegerdenkmal der Opfer beider Weltkriege gedenken.

Wir laden die gesamte Bevölkerung zu dieser Gedenkfeier auch im Namen der Pfarrgemeinde sowie des Kriegsopferverbandes ein und dürfen Ihnen gleichzeitig den Ablauf bekanntgeben:

16.00 Uhr: Abmarsch vom Hauptplatz

16.15 Uhr: Kranzniederlegung beim Gedenkstein für unseren ersten Ehrenbürger, GR. Pfarrer Adalbert HACKL
Jugendmusikkapelle

16.30 Uhr beim Kriegerdenkmal

Jugendmusikkapelle

Grußworte des Bürgermeisters

Kirchenchor

Ansprache des Obmannes des Kriegsopferverbandes

Kirchenchor

Lesung und Ansprache des Herrn Pfarrers

Fürbitten

Kranzniederlegung

großer Zapfenstreich



Der Bürgermeister:

Franz Guttman
Franz Guttman

Bücherei- nachrichten

Öffnungszeiten:

Freitag

von 17⁰⁰ - 19⁰⁰ Uhr

Einschreibgebühr:

einmalig

(für das Leseheft)

§ 10.-

In der Bücherei erwarten Euch:

Elisabeth FRAIS

Anton GERDENITSCH jun.

Anni GUTTMANN

Robert RIEGLER

1.600 Bücher

für jung und alt
erwarten Euch!

Große und kleine Bücherwürmer kommen gerne in die

BÜCHEREI

Ein Buch

Jede Seite ein Erlebnis!



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM **Gemeindeamt Rohrbach b. M.**

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 12. Oktober

47. Stück

Wahlergebnis Landtagswahl 1987

	Sprengel I	Sprengel II	insgesamt
Wahlberechtigte	1081	809	1890
abgegebene Stimmen	1015	721	1736
Wahlbeteiligung			91,9 %
ungültig	29	16	45
gültige Stimmen	986	705	1691
davon SPÖ	497	451	948 (56,1 %)
ÖVP	427	212	639 (37,8 %)
FPÖ	39	31	70
KPÖ	4	0	4
Sonstige (BI u. Grüne)	19	11	30

Obiges Wahlergebnis kann in der zusammen mit dem Amtsblatt vom 1. Oktober 1987 übermittelten Statistik der Landtagswahlen nachgetragen werden.



NOTARIATSKAMMER FÜR WIEN, NIEDERÖSTERREICH UND BURGENLAND

- Kostenlose Rechtsauskunft in Notariatskanzleien -

Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland weist darauf hin, daß es in allen Notariatskanzleien des Kammersprengels **kostenlose** erste Rechtsauskünfte, insbesondere in Verlassenschaftsachen, Ehe-, Adoptions-, Familienrechts-, Handelsregister- und Grundbuchssachen, sowie überhaupt in allen Vertragsangelegenheiten gibt.

Die Notare des Kammersprengels sind bemüht, mit dieser Serviceeinrichtung dem rechtssuchenden Bürger zu dienen.

Bücherei- nachrichten

Infolge des Brandes im Amtsgebäude im vergangenen Jahr wurde auch unsere Gemeindebücherei in Mitleidenschaft gezogen. In der Zwischenzeit wurden jedoch alle vorhandenen Bücher gereinigt, durch neue ergänzt und der gesamte Buchbestand neu eingebunden.

Durch die Übersiedlung des Postamtes in eigene Räumlichkeiten ergab sich die Möglichkeit, die Gemeindebücherei in das geräumigere ehem. Postamt umzusiedeln.

Die neugestaltete und erweiterte Bücherei wird im Rahmen einer kleinen Feier

am Freitag, dem 16. Oktober 1987 um 19.00 Uhr

wieder eröffnet.

Die Eröffnungsfeier, zu der Sie in den nächsten Tagen noch gesondert eingeladen werden, wird im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfinden.

* In der Gemeindebücherei Rohrbach finden Sie etwa 800 Bücher für Erwachsene, ca. 500 Bücher für Jugendliche und Kinder und etwa 300 Sachbücher aus den verschiedensten Bereichen des täglichen Lebens.

* Öffnungszeiten: jeden Freitag von 17.00 - 19.00 Uhr.

* Einschreibgebühr: einmalig (für das Leseheft) S 10,--.

* Normale Entlehnfrist: 2 Wochen.

Selbstverständlich können Bücher auch länger behalten werden.

* An der Neugestaltung der Bücherei haben mitgearbeitet:

Dir. Josef GARTNER

Franz GUTTMANN jun.

Elisabeth FRAIS

Claudia GARTNER

Robert RIEGLER

Fritz FRAIS

Anni GUTTMANN

Sonja SOFFRIED

Waltraud GARTNER

Petra PLANK

Große und kleine Bücherwürmer kommen gerne in die

BÜCHEREI

Ein Buch

Jede Seite ein Erlebnis!

Einladung

ZUM

Bücherei - Eröffnung

am Freitag, dem
16. Oktober 1987 im
Gemeindeamt - Bücherei
um 19⁰⁰ Uhr.

PROGRAMM:

Bläsergruppe

Begrüßung:

Dir. Josef GARTNER

Segnung der Bücherei:

Pfarrer Anton HAHNEKAMP

Bläsergruppe

Lesung Bald. Autoren

Ansprache:

Mag. Wolfgang FITZINGER

Bläsergruppe

Eröffnung der BÜCHEREI
und Übergabe an die
Bevölkerung durch

Bgmstr. Franz GUTTMANN

Bläsergruppe

anschließend Berichtigung
der Bücherei und
kaltes Buffet im
Sitzungssaal.

Der Bürgermeister

Große und kleine Bücherwürmer kommen gerne in die

BÜCHEREI

Ein Buch

Jede Seite ein Erlebnis!



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM **Gemeindeamt Rohrbach b. M.**

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 1. Oktober

46. Stück

Landtagswahl am 4. Oktober 1987

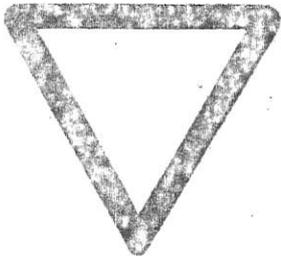
Am Sonntag, dem 4. Oktober 1987 findet die Wahl zum Burgenländischen Landtag statt.

In der Gemeinde wird wie üblich in zwei Wahlsprengeln gewählt. Als Wahllokal wurde das Gemeindeamt und die Volksschule bestimmt.

Zu dieser Wahl sind 1890 Personen, davon 921 Männer und 969 Frauen wahlberechtigt.

Sie haben die Möglichkeit zur Stimmabgabe durchgehend in der Zeit von 7.00 - 16.00 Uhr.

Die Gemeindegewahlbehörde ersucht die Wahlberechtigten so zeitig als möglich ihre Stimmabgabe durchzuführen.



VORRANGSTRASSEN neu verordnet !

Die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg hat folgende Vorrangregelungen zur Hebung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet. Demnach hat der Straßenverkehr auf folgenden Straßen Vorrang gegenüber nachstehend angeführten Gemeindestraßen:

- 1) die Landesstraße L 224 (Hauptstraße) und der Mühlweg gegenüber der Pulverstampfgasse,
- 2) die Bachgasse gegenüber der Verbindungsstraße von Kalkgrund zur Bachgasse,
- 3) die Feldgasse gegenüber der Loipersbacherstraße,
- 4) die Kirchengasse gegenüber der Kreuzgasse,
- 5) die Gartengasse gegenüber der Lebergasse,
- 6) die Sportplatzgasse gegenüber der Sebastianstraße und Kurzgasse.

Diese Verkehrsregelungen treten mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen gem. § 52 Ziff. 23 der Straßenverkehrsordnung ("VORRANG GEBEN") in Kraft.

Radweg um den Rohrbacher Kogel ist im Entstehen

Der Obmann des ARBÖ-ROHRBACH GV, Günter Plank und Bürgermeister Franz Guttmann sprachen vor rund 2 Jahren beim zuständigen Fremdenverkehrsreferenten beim Amt der Bgld. Landesregierung, Herrn Mag. Kaippel vor. Sie unterbreiteten den Vorschlag, einen Radwanderweg rund um den Rohrbacher Kogel auszubauen.

Am 24. April 1987 war es dann soweit. Anlässlich einer Besprechung beim Amt d. Bgld. Landesregierung unter der Leitung des Fremdenverkehrsdirektors Mag. Kaippel wurde den anwesenden Gemeindevertretern das Konzept des Radweges rund um den Rohrbacher Kogel vorgestellt.

Die Kosten für den Ausbau können durch das Land zu 40 % gefördert werden und vom Bund wird ein Zuschuß von 10 % gewährt. Bürgermeister Guttmann, der seitens der Gemeinde an der Besprechung teilnahm, war sofort für das Projekt und mit der Finanzierung einverstanden.

Der Gemeinderat beschloß in seiner Sitzung am 22. Mai 1987 einstimmig den Ausbau des Radwanderweges.

Für den Ausbau ist die Güterwegabteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung zuständig.

Vor kurzem fand eine Besichtigung des Verlaufes des Radwanderweges im Gemeindegebiet von Rohrbach zusammen mit OBR. Dipl. Ing. Braunrath an Ort und Stelle statt.

Die Trasse beginnt an der Gemeindegrenze von Marz (Kogeläcker), führt entlang des Ödenmühlbaches, überquert sodann den Bach, verläuft sodann entlang der Tennisplätze bis zum Hauptweg und weiter durch die Riede Anger, Sechsmahd-Wiesen und Zweimahd-Wiesen bis zur Gemeindegrenze von Loipersbach.

Die Gemeinde Rohrbach wird zum Ausbau dieses Radweges 50 % der Kosten beitragen. Damit wird dem Fremdenverkehr des Landes und unserer Region gedient, gleichzeitig aber auch dem Ausbau eines weiteren Güterweges. Der gesamte Radwanderweg rund um den Rohrbacher Kogel soll im Jahre 1987 teils als Schotterweg, teils als doppelt gespritzter bzw. als asphaltierter Weg fertiggestellt werden. In Rohrbach wird der Weg einen doppelt gespritzten Aufbau erhalten (wie z.B. Verbindung Sportplatzgasse - Berggasse).

Österreichisches Rotes Kreuz

Landesverband Burgenland

ALTKLEIDERSAMMLUNG am 10. Oktober 1987

Der Landesverband Burgenland des Österreichischen Roten Kreuzes führt am **Samstag, dem 10. Oktober 1987** wieder eine Altkleidersammlung und Alttextiliensammlung durch.

Der Plastiksack mit dem Sammelgut möge am Sammeltag bis morgens 8.00 Uhr gut sichtbar am Straßenrand abgestellt werden.

Landtagswahlen 1945 – 1986

Wahljahr	Wahlber.	abgeg. Stimm.	%	ung.	gültig	S P Ö	%	Ö V P	%	FPÖ	KPÖ	Sonst.
1945	1227	1028	83,8	6	1022	551	53,9	470	46,0	0	1	0
1949	1351	1332	98,6	3	1329	605	45,5	687	51,7	28	8	1
1953	1407	1368	97,2	2	1366	769	56,3	562	41,1	29	6	0
1956	1410	1361	96,5	3	1358	734	54,1	615	45,3	6	3	0
1960	1474	1390	94,3	26	1364	745	54,6	571	41,9	42	6	0
1964	1533	1431	93,3	18	1413	777	55,0	598	42,3	33	5	0
1968	1581	1506	95,3	16	1490	866	58,1	603	40,5	16	2	3
1972	1656	1526	92,1	13	1513	879	58,1	620	41,0	8	5	1
1977	1723	1618	93,9	12	1606	903	56,2	693	43,2	7	0	3
1982	1817	1701	93,6	34	1667	976	58,5	672	40,3	14	5	0
1984	1890	1736	91,9	45	1691	948	56,1	639	37,8	70	4	21 9

Grüne
Nativist



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM **Gemeindeamt Rohrbach b. M.**

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 16. September 1987

45 . Stück

Begünstigte Rückzahlung von Wohnbaudarlehen

Wie bereits bekannt, hat der Nationalrat das Rückzahlungsbe-
günstigungsgesetz beschlossen. Man ist davon ausgegangen, daß es
erfreulicherweise Haushalte gibt, deren Einkommenssituation sich
seit Bezug der Wohnung so weit verbessert hat, daß sie nicht mehr
der Hilfe durch langfristige öffentliche Darlehen bedürfen, und
macht Ihnen folgendes großzügige Angebot:

Sie erhalten nunmehr die (bis Ende 1988 befristete) Chance zur be-
günstigten Rückzahlung des bewilligten Wohnbauförderungsdarlehen,
indem Ihnen der Darlehensgeber einen großen Teil der Schuld nach-
läßt, wenn Sie den Restbetrag auf einmal ausbezahlen. Sie sind
dann schuldenfrei und haben volle Verfügungsfreiheit über das ge-
förderte Wohnhaus.

Die Begünstigung wird für Förderungsdarlehen (nach den Bestimmun-
gen des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 und 1968) gewährt, die vor
dem 1.1.1980 zugesichert wurden und deren Restlaufzeit noch
mindestens 5 Jahre beträgt. Die Höhe der Begünstigung beträgt:

1. bei einer Restlaufzeit des Darlehens von 20 Jahren 50 v.H.;
2. bei einer Restlaufzeit des Darlehens von 10 Jahren bis unter
20 Jahren 40 v.H.;
3. sonst 30 v.H.; Die Restlaufzeit muß jedoch mind. 5 Jahre be-
tragen.

Was ist zu tun ?

Die Restlaufzeit des Förderungsdarlehen ist von der im Schuld-
schein festgelegten Darlehenslaufzeit zu berechnen.

Der Bürgermeister sowie die Gemeindebediensteten stehen Ihnen für
allfällige weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Antragsformulare für die begünstigte Rückzahlung des Restdarlehens
liegen im Gemeindeamt auf.

Landtagswahl 1987

Die Neuwahl des Burgenländischen Landtages wurde für Sonntag, den 4. Oktober 1987 ausgeschrieben.

Wahlberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger, die am 2. August 1987 (= Stichtag) das 19. Lebensjahr vollendet haben (Jahrgang 1967 und ältere sowie die vom 1. Jänner bis 2. August 1968 Geborenen), vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde Rohrbach ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Wahlzeit: durchgehend von 7.00 bis 16.00 Uhr.

Die Stimmabgabe erfolgt wieder in zwei Wahlsprengeln, wobei als Wahllokale wie üblich das Gemeindeamt und die Volksschule bestimmt worden sind.

WAHLKARTEN

Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte steht Wählern zu, die sich voraussichtlich am Wahltag an einem anderen Ort aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten (z.B. wegen Urlaub, Dienstreise, Krankenhausaufenthalt, Präsenzdienst usw.). Inhaber einer Wahlkarte können ihr Wahlrecht in jeder beliebigen Gemeinde des Burgenlandes (nicht jedoch in den übrigen Bundesländern !) ausüben, es empfiehlt sich jedoch, sich wegen der dort geltenden Wahlzeit zu erkundigen.

Wahlkarten können im Gemeindeamt bis spätestens Donnerstag, den 1. Oktober 1987 beantragt werden.

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben auch jene Wähler, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales infolge Bettlägerigkeit - sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen - unmöglich wäre. Bettlägerige Inhaber einer Wahlkarte werden am Wahltag in ihrer Wohnung von der sog. "Sonderwahlbehörde" zwecks Stimmabgabe aufgesucht. Dem Antrag muß eine Bestätigung des behandelnden Arztes über das Vorliegen der Bettlägerigkeit sowie darüber, daß voraussichtlich am Wahltag die Wahlhandlung vor der Sonderwahlbehörde aus medizinischen Gründen unbedenklich ist, abgeschlossen werden.

Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte für bettlägerige Wähler sind bis spätestens Dienstag, den 29. Sept. 1987 zu stellen.

Antragsformulare sind im Gemeindeamt erhältlich.

POLIO IMPFUNG

Am 18. November 1987 findet die Polio Impfung statt. Personen über 21 Jahren mögen sich bis spätestens 5.10.1987 im Gemeindeamt melden, damit genügend Impfstoff bestellt werden kann.
Die Kleinkinder und Schulkinder werden von Amts wegen erfaßt.



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM **Gemeindeamt Rohrbach b. M.**

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 23. Juli 1987

44. Stück

URLAUBSVERTRETUNG v. Dr. Walter Scheiber

In der Zeit vom 3. August bis einschließlich 17. August 1987 befindet sich Gemeindearzt Dr. Walter Scheiber auf Erholungsurlaub.

Seine Vertretung wird Dr. Seedoch aus Marz übernehmen.

O r d i n a t i o n s z e i t e n

in Rohrbach:

Dienstag 15.00 - 17.00 Uhr

Donnerst. 08.00 - 11.00 Uhr

in Marz:

Montag 07.30 - 09.30 Uhr

Dienst. 07.30 - 11.00 Uhr

Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 07.30 - 09.30 Uhr
u. 17.00 - 18.00 Uhr

Wochenenddienst ist über das ROTE KREUZ, Tel. Nr. 02682/2244 erreichbar.

Das neue Bgld. Jugendschutzgesetz

ab 1. Jänner 1987 in Kraft

Die Gefahrenquellen für Kinder und Jugendliche haben gerade in der heutigen Zeit einen beträchtlichen Umfang angenommen; es ist daher notwendig, die schutzbedürftigen jungen Menschen vor diesen Auswirkungen zu schützen, wobei im Vordergrund die Verantwortung der Erziehungsberechtigten steht.

Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes werden umseitig dargelegt.



MUSIKVEREIN ROHRBACH



Der Musikverein Rohrbach veranstaltet ein

F R Ü H S C H O P P E N

Wann? 26. Juli 1987, 10.30 Uhr

Wo? vor dem Gasthaus Gerti Pusitz

Die Bevölkerung von Rohrbach ist zu dieser Veranstaltung herzlichst eingeladen.

**"Musikverein braucht ROHRBACH
Rohrbach braucht den Musikverein"**

BGLD. JUGENDSCHUTZGESETZ

	KINDER		JUGENDLICHE	
	bis zum vollend. 6. Lj.	bis zum vollend. 14. Lj.	vom vollend. 14. Lj. - 16. Lj.	bis zum vollend. 18. Lebensjahr
Aufenthalt an allgem. zugänglichen Orten (§ 7)	verboten in der Zeit v. 22,00 Uhr - 5,00 Uhr; jedoch erlaubt mit einer Begleitperson oder aus einem gerechtfertigten Grund		verboten in der Zeit von 24,00 - 5,00 Uhr; jedoch erlaubt mit einer Begleitperson oder aus einem gerechtfertigten Grund	
Besuch öff. Veranstaltungen (§ 8)	verboten, wenn sie nach 22,00 Uhr enden; jedoch gestattet mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten		verboten, wenn sie nach 24,00 Uhr enden; jedoch gestattet mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten	
Besuch öff. Filmaufführungen, Theatervorstellungen sowie Fernseh- u. Videovorführungen (§ 9)	nur mit einer Begleitperson gestattet. Hievon ausgenommen sind für Kinder dieser Altersstufe bestimmte Handpuppenspiele, Marionettenaufführungen und sonstige Vorstellungen	Besuch öff. Filmaufführungen sowie Fernseh- u. Videovorführungen, auf die die kinogeseztlichen Vorschriften Anwendung finden, nur gestattet, wenn ihre Zulassung hiezu kino-behördlich genehmigt wurde. Andere öff. Filmaufführungen, Fernseh- u. Videovorführungen dürfen nicht besucht werden, wenn sie eine Jugendgefährdung herbeiführen können.		erlaubt
	nach 22,00 Uhr nur gestattet mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten		nach 24,00 Uhr nur gestattet mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten	
Besuch öff. Tanzveranstaltungen (§ 10 Abs. 1 Z. 1)	nur gestattet mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten			
Teilnahme am Tanzunterricht (§ 10 Abs. 1 Z. 2)	nach 22,00 Uhr nur gestattet mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten			
Besuch v. Kinderbällen o. ähnl. Veranstaltungen (§ 10 Abs. 1 Z. 3)	nach 22,00 Uhr nur gestattet mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten		erlaubt	
Teilnahme an öff. Glücksspielen aller Art u. d. Benutzung v. Spielapp. (§ 11)	verboten		verboten	
Aufenthalt in Spiellokalen (§ 11 Abs. 2, 3, 4)	verboten in Spiellokalen od. an sonstigen öff. Orten, an denen mehr als 2 Spielapparate aufgestellt sind		erlaubt	
	Verboten in Spiellokalen od. an sonstigen Örtlichkeiten, an denen überwiegend Glücksspiele durchgeführt werden oder die überwiegend dem Betrieb von Spielapparaten dienen. Diese Verbote gelten nicht für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Glücksspielen, die durch Bundesgesetz geregelt sind, sowie für die Teilnahme an Tombolas, Glückshäfen und Juxbasaren, die im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt werden, an der Kinder oder Jugendliche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes teilnehmen dürfen.			
Besuch öff. Berufsring- u. Berufsboxkämpfe (§ 12)	verboten		erlaubt	
Aufenthalt in Nachtlokalen (Nachtbars, Nachtclubs) u. vergleichbaren Vergnügungsbetrieben sowie Brantweinschenken	verboten		verboten	
Aufenthalt in sonstigen Gastgewerbebetrieben und Buschenschenken	Nur zur Einnahme einer Mahlzeit oder zur Überbrückung einer notwend. Wartezeit. Ansonsten ist dieser Aufenthalt nur mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten gestattet. Der Aufenthalt dort für Kinder nur bis 22,00 Uhr gebilligt werden.		Bis 24,00 Uhr gestattet; nach 24,00 Uhr nur zur Einnahme einer Mahlzeit, zur Überbrückung einer notwendigen Wartezeit mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten gestattet	
Aufenthalt u. Übernachten in Beherbergungsbetrieben u. auf Campingplätzen	nur mit einer Begleitperson gestattet		nur mit einer Begleitperson gestattet; jedoch gestattet außerhalb ihres Wohnsitzes (oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes) anlässlich von Reisen und Ausflügen oder im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit	
Konsum v. Alkohol u. Tabakwaren in der Öffentlichkeit	verboten			Konsum v. gebrannten geist. Getränken ("Mixgetr.") verboten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S geahndet werden!



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM **Gemeindeamt Rohrbach b. M.**

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 17. Juni

43. Stück

„Wohnstraße“



Was ist eine Wohnstraße?

In der Straßenverkehrsordnung gibt es den Begriff der Wohnstraße. In Rohrbach gibt es seit einiger Zeit Wohnbereiche, die durch das oben abgebildete Verkehrszeichen zu Wohnstraßen erklärt wurden. Sie finden diese Schilder in der Sebastianstraße und Pulverstampfgasse. Um Mißverständnisse zu vermeiden, wollen wir auf die rechtliche Situation in Wohnstraßen hinweisen:

Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Wohnstraßen erklären. In einer solchen Wohnstraße ist der Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon sind der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens.

In Wohnstraßen ist das Betreten der Fahrbahn und das Spielen gestattet. Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf aber nicht mutwillig behindert werden.

Die Lenker von Fahrzeugen in Wohnstraßen dürfen Fußgänger und Radfahrer nicht behindern oder gefährden, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Beim Ausfahren aus einer Wohnstraße ist dem außerhalb der Wohnstraße fließenden Verkehr Vorrang zu geben.

Die Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen und dergleichen sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen ist in verkehrsgerechter Gestaltung zulässig, wenn dadurch die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit gewährleistet wird.

In Wohnstraßen ist das Parken von Kraftfahrzeugen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt (keine LKW).



Amt der Burgenländischen Landesregierung

7001 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1, Telefon (02682)-600

Die Sozialabteilung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung beabsichtigt am **Mittwoch, dem 24. Juni 1987, um 16.30 Uhr**, im Kinosaal in Rohrbach, Hauptplatz, eine Vortragsveranstaltung durchzuführen.

Zu dem Thema **"V E R D A U U N G"** wird Herr Dr. med. Walter **S C H E I B E R**, Gemeindefarzt sprechen.

Im Anschluß an den Vortrag besteht die Möglichkeit, persönliche Fragen an den Referenten zu richten.

Die Veranstaltung wird von Frau LAR. Magarete **K O C H** geleitet. Broschüren und Merkblätter werden kostenlos verteilt.

Die Bevölkerung wird hiezu bei freiem Eintritt herzlich eingeladen.

Veranstaltungen

J U N I

20. und 21. Juni	Wallfahrt nach Altötting
21. Juni	ÖVP-Ausflug
21. Juni	Generalversammlung des SV Rohrbach
27. und 28. Juni	Sommernachtsfest der JVP

J U L I

5. Juli	Wandertag der Naturfreunde
23.-26. Juli	Fußwallfahrt nach Mariazell
25. Juli	Grillabend der ÖVP

FREMDENVORKEHRS - UND VERSCHÖNERUNGSVEREIN
7222 ROHRBACH / BGLD.

Rohrbach, im Juni 1987

Liebe Rohrbacherinnen!

Liebe Rohrbacher!

Der Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein Rohrbach hat in seiner letzten Generalversammlung beschlossen, den jährlichen Mitgliedsbeitrag mittels beiliegendem Zahlschein, der mit dem Gemeinde-Amtsblatt zugestellt wird, einzukassieren.

Ich richte daher an sie, liebe Mitbürger, die Bitte, uns auch wie bisher auf diesem Wege zu unterstützen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt nach wie vor S 25,--.

Wobei ich nicht unerwähnt lassen möchte, daß wir uns auch über jeden höheren Betrag in Form einer Spende sehr freuen würden. Gleichzeitig kann ich Ihnen versichern, daß wir sämtliche Einnahmen, die uns zur Verfügung stehen, wieder in unsere Ortschaft investieren und somit der gesamten Bevölkerung zu Gute kommen.

Mit der nochmaligen Bitte an alle Ortsbewohner uns auch weiterhin zu unterstützen, verbleibe ich mit besten Grüßen

Julius Holzinger e.h.

Obmann

Mitglieder Werbe-Aktion

Werden Sie Mitglied des Fremdenverkehrs- u. Verschönerungsverein R O H R B A C H. Helfen Sie mit Ihrem Beitrag zur weiteren Verschönerung unserer Gemeinde mit.



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM **Gemeindeamt Rohrbach b. M.**

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 3. Juni 1987

42. Stück

Rechnungsabschluß 1986 beschlossen

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung am 22. Mai 1987 u.a. den Rechnungsabschluß für das Finanzjahr 1986 behandelt.

Das Wirtschaftsjahr 1986 wurde nach einem Voranschlag abgewickelt, der als viertes Sparbudget der Gemeinde einen weiteren Schritt zur Konsolidierung der Finanzen beitragen sollte. Der Grundsatz der Sparsamkeit konnte weitgehend eingehalten werden.

Der Darlehensdienst erreichte im Jahre 1986 eine Höhe von S 4,459.003,60, der Personalaufwand für 16 Bedienstete S 2,807.730,52. Für die Erhaltung, den Betrieb und den Weiterausbau wurden S 10,493.773,30 ausgegeben. Die Höhe der gesamten Einnahmen betrug S 17,766.395,02, die Gesamtausgaben S 17,760.507,42. Daher ergibt die Rechnung einen SOLL-Überschuß von S 5.887,60.

Im außerordentlichen Haushalt, der nur die Wohnhausanlage beinhaltet, wurde ein SOLL-Überschuß von S 292.788,64 erzielt.

Der Schuldenstand der Gemeinde ohne jene Schulden, welche die Wohnhausanlage betreffen, betrug am Ende des Jahres 1986 noch S 34,329.336,02. Das ergibt eine Verschuldung pro Kopf der Bevölkerung von S 13.285,34. Dem gegenüber stehen ordentliche Einnahmen pro Kopf von S 6.875,53. Diese Gegenüberstellung läßt erkennen, daß es noch eine Weile dauern wird, bis die Schulden auf ein erträgliches Ausmaß sinken werden. Bei Fortsetzung des Sparkurses, den die Gemeinde in den letzten 4 Jahren praktiziert, kann dieser Zeitraum wesentlich verkürzt werden. Garanten dafür sind der Fleiß aller Rohrbacher, denen dafür besonderer Dank gebührt, und der Wille aller Verantwortlichen, für unsere Gemeinde zu arbeiten.

Im einzelnen zeigt der Rechnungsabschluß 1986 folgendes Bild:

A) Ordentlicher Teil:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Gr. 0 Vertretungskörper und allgemeinde Verwaltung	24.292,90	2,204.069,69
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	229.719,50	295.160,39
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	764.346,23	3,463.839,96
3 Kunst, Kultur und Kultus	1.330,--	229.865,33
4 Soziale Wohlfahrt	--,--	191.796,08
5 Gesundheit	5.057,80	400.302,94
6 Straßen- und Wasserbau	--,--	3,949.672,39
7 Wirtschaftsförderung	7.520,--	410.032,78

8	Dienstleistungen	4,366.194,55	4,975.690,30
9	Finanzwirtschaft	12,367.934,04	1,640.077,56
		17,766.395,02	17,760.507,42
		=====	=====

B) Außerordentlicher Teil:

Gr. 8	Wohnhausanlage	10,267.416,51	9,974.627,87
		=====	=====

Obiger Rechnungsabschluß 1986 wurde vom Gemeinderat mit 10 gegen 8 Stimmen genehmigt.

Knaben-Fußballer des SV Rohrbach wurden Gruppensieger

Die Knabenmannschaft des SV Rohrbach konnte in überlegener Manier den Gruppensieg in ihrem Nachwuchsbewerb erringen.

Von 22 ausgetragenen Meisterschaftsspielen wurden alle 22 gewonnen, was in der Endabrechnung 44 Punkte ergab. Das imponierende Torverhältnis von 160 geschossenen Toren gegenüber nur 4 erhaltenen wird wohl lange Zeit unerreicht bleiben.

Die Knaben des SV Rohrbach bestreiten nun zur Ermittlung des Burgenländischen Knabenmeisters 1986/87

am Samstag, dem 6. Juni 1987 um 16.40 Uhr

auf dem Rohrbacher Sportplatz ein Ausscheidungsspiel gegen den Gruppensieger MITTE-B, die SpG. HORITSCHON/UNTERFRAUENHAID.

Die Gemeinde gratuliert allen Spielern und ihrem bewährten Betreuer, Dipl. Ing. HÜLLER, zu diesem großartigen Erfolg und ladet die Bevölkerung ein, unsere jungen Fußballer bei ihrem Ausscheidungsspiel recht stimmkräftig zu unterstützen. Wer weiß, vielleicht kann sogar der Titel eines bgld. Landesmeisters nach Rohrbach geholt werden.

Auch bei dem anlässlich des heurigen Volksfestes veranstalteten Fußballturnier mit 4 Mannschaften errang die Rohrbacher Knabenmannschaft den Turniersieg. Bürgermeister Guttman und Vizebürgermeister Landl überreichten die vom Gemeindevorstand gespendeten Pokale an die Sieger und die übrigen teilnehmenden Teams.

Zur Erringung des Gruppensieges 1986/87 gratulierte Bürgermeister Guttman namens der Gemeinde mit der Überreichung von Erinnerungsmedaillen.

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg- Dienst einschränkung am 17.6.1987

Am MITTWOCH, dem 17. Juni 1987 wird der Dienstbetrieb bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg wegen eines Betriebsausfluges auf einen Journdienst eingeschränkt.

In der KFZ-Abteilung wird jedoch keinerlei Anmeldung oder Abmeldung vorgenommen.



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM

Gemeindeamt Rohrbach b. M.

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 20. Mai 1987

41. Stück

WOHNHAUSANLAGE MEIERHOF EINLADUNG

DIE GEMEINDE ROHRBACH

erlaubt sich, zur

FEIERLICHEN ÜBERGABE

der

WOHNHAUSANLAGE

„MEIERHOF“

durch Herrn Landeshauptmann
Theodor KERY

am Samstag, dem 23. Mai 1987

höflich einzuladen

FESTPROGRAMM :

16.30 Uhr Platzkonzert

Musikkapelle ROHRBACH

17.00 Uhr Festmusik

Begrüßung u. Bericht -
Bürgermeister Franz GUTTMANN

Segnung der Wohnhausanlage - Pfarrer Anton HAHNEKAMP

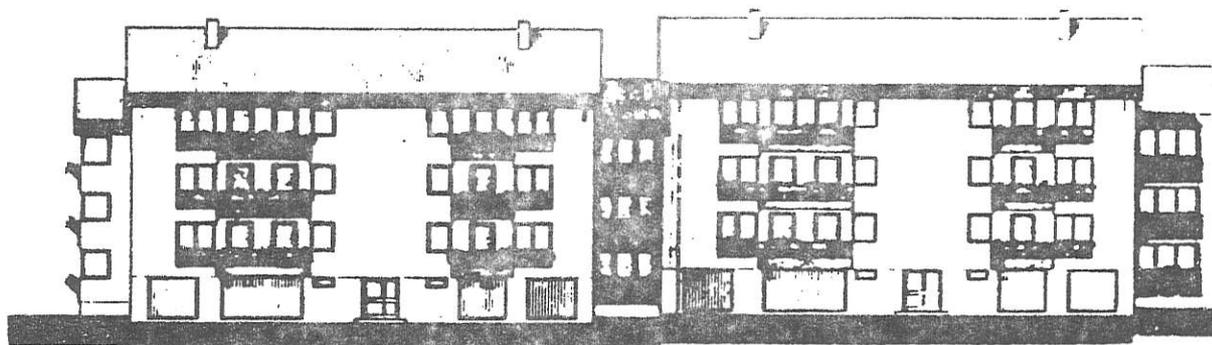
Ansprache - Generaldirektor der
Bausparkasse Wüstenrot Dr. Herbert WALTERSKIRCHEN

Musikstück

Festansprache und Übergabe -
Landeshauptmann Theodor KERY

Landeshymne

Allgemeine Besichtigung



Amt der Burgenländischen Landesregierung

Spiel- und Sportwoche für Familien in Altenmarkt i.P.

Das Amt der Bgld.Landesregierung, Abt.IV-Landesjugendreferat, veranstaltet in der Zeit vom 25.Juli bis 1.August 1987 im Bgld.Landes-Jugendheim Altenmarkt i.P.die

8.Spiel- und Sportwoche für Familien

Teilnehmen können alle burgenländischen Familien mit Kindern ab dem 6.Lebensjahr. Prospekte liegen im Gemeindeamt auf.

Anmeldungen wären zu richten an das Amt d.Bgld.Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Landhaus, Tel.Nr.02682/600 DW 272.

Österreichisch - Jugoslawischer Jugendaustausch

Ferienaufenthalt an der Adria

Das Amt d.Bgld.Landesregierung, Abt.IV - Landesjugendreferat, veranstaltet in der Zeit vom 10. bis 17.August 1987 einen

Ferienaufenthalt an der Adria

Diese Veranstaltung findet im Rahmen des Jugendaustauschprogrammes zwischen dem Burgenland und der sozialistischen Republik Kroatien statt. Prospekte liegen im Gemeindeamt auf.

Anmeldungen wären zu richten an das Amt d.Bgld.Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Landhaus, Tel.Nr.02682/600 DW 272.



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM **Gemeindeamt Rohrbach b. M.**

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 12. Mai 1987

40. Stück

Verwaltung leicht verständlich: Die Grundsteuer und die Möglichkeiten der Befreiung

Wofür muß man Grundsteuer zahlen und unter welchen Voraussetzungen ist es möglich, um eine Grundsteuerbefreiung anzusuchen? Diese Fragen werden oftmals an die Gemeindeverwaltung herangetragen. In folgender Servicereubrik möchten wir diese nicht unkomplizierte Materie unseren Lesern leichter verständlich machen.

Die Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine Gemeindeabgabe, also eine der Einnahmen, die der Bundesgesetzgeber geschaffen hat, um den Gemeinden die Bewältigung ihrer vielfältigen finanziellen Aufgaben zu ermöglichen.

Dies bedeutet aber keinesfalls, daß die Gemeinde die Grundsteuer etwa auf Grund eigener Feststellungen, Berechnungen oder gar willkürlich festsetzen könnte. Die Grundsteuer ist vielmehr mit einem Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermeßbetrages zu berechnen. Die Gemeinde hat lediglich das Recht, den Hebesatz innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu bestimmen. Der Steuermeßbetrag hingegen wird vom Finanzamt auf Grund des ermittelten Einheitswertes festgesetzt.

Jeder kennt die vom Finanzamt regelmäßigen zugestellten Einheitswertbescheide. Aus diesen ist nicht nur der Einheitswert einer Liegenschaft zu entnehmen, sondern auch der Steuermeßbetrag. Wenn Sie nun den Meßbetrag des Finanzamtes hernehmen und mit dem vom Gemeinderat bestimmten Hebesatz multiplizieren, ergibt sich der Jahresbetrag der Grundsteuer, den Sie auf diese Weise ganz einfach selbst auf seine Richtigkeit überprüfen können.

F Ä L L I G K E I T

Die Grundsteuer ist grundsätzlich am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Abweichend davon ist die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem gesamten Jahresbetrag fällig, wenn dieser S 400,-- nicht übersteigt.

ERKLÄRUNGS- und ANZEIGEPFLICHT

Die Feststellung des Einheitswertes (und damit auch des Steuermeßbetrages) erfolgt durch das Finanzamt in regelmäßigen Abständen durch die sog. "Hauptfeststellung". Die Steuerpflichtigen müssen aber zwischen den einzelnen Hauptfeststellungszeiträumen eintretende Veränderungen dem Finanzamt unverzüglich mitteilen. Solche Veränderungen können z.B. sein:

Änderungen der Grundbesitzverhältnisse und der Kulturart
Neu-, Zu- und Umbauten sowie der Abbruch von Gebäuden
Übergabe bzw. Übernahme eines Grundbesitzes usw.

Hiefür sind die amtlich aufgelegten Formblätter zu verwenden. Solche Formblätter sind beim Finanzamt sowie im Gemeindeamt erhältlich.

Voraussetzung für eine Bewertung nach dem jeweils aktuellen Stand ist also auch die laufende Information des Finanzamtes durch die Steuerpflichtigen. Hand aufs Herz. Sind Sie Ihrer Meldepflicht immer rechtzeitig nachgekommen? Die Folgen des mangelnden Informationsflusses zwischen Finanzamt und Abgabepflichtigen sind u.a. Nachfeststellungen, die zu einer Aufrollung der Grundsteuer führen.

Sie sehen also, eine Aufrollung der Grundsteuer ist durchaus nichts Außergewöhnliches. Sie stellt - wenn auch fallweise mit Verspätung - nur jenen Zustand her, der bei rechtzeitiger Bewertung oder zeitgerechter Änderungsmeldung ohnedies gegeben gewesen wäre. Jede Nachversteuerung ist natürlich unangenehm, gleichgültig ob sie nun in einer Überlastung des Finanzamtes oder in der Unterlassung der Mitteilungspflicht begründet ist. Die Gemeinde gewährt jedoch im Falle größerer Nachzahlungen ganz unbürokratisch eine Zahlungserleichterung in Form angemessener Ratenzahlungen.

Grundsteuer-Aufrollungen hat es immer schon gegeben und wird es wohl auch weiterhin geben. Sie werden niemals gänzlich zu vermeiden sein. Sie können jedoch durch Ihre Mitwirkung bei der Bewertung dazu beitragen, daß die Nachveranlagungszeiträume möglichst kurz gehalten werden. Vor allem aber ist eines tröstlich, nämlich daß eine Nachveranlagung immer nur einen verhältnismäßig kleinen Personenkreis treffen kann, denn der einmal berichtigte Steuermeßbetrag hat dann meist für Jahre Gültigkeit (eine allgemeine prozentuelle Erhöhung ausgenommen).

Wenn Ihnen jemand einzureden versucht, eine Neufestsetzung der Grundsteuer sei eine neuere Erfindung, um der Gemeinde neue Einnahmen zu eröffnen, dann hat man Sie entweder bewußt falsch informiert bzw. der oder die "Informanten" wissen es selbst nicht besser und sollten sich lieber vorher selbst aufklären lassen.

Abschließend noch ein Wort zum Hebesatz, den der Gemeinderat jährlich neu festsetzt. Dieser Hebesatz steht seit vielen Jahren in unveränderter Höhe in Geltung und wurde zuletzt im Jahre 1974 auf den noch heute geltenden Prozentsatz erhöht.

Er beträgt seit dieser Zeit:

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 v.H.
für Grundstücke (Bauflächen und Gebäude) (B)	420 v.H.

Zusammenfassend kann also gesagt werden:

ohne Einheitswert (des Finanzamtes)

keine Grundsteuer (an die Gemeinde)

Rechtzeitige Meldung von Veränderungen bewahrt vor Nachversteuerung !!!

Die Grundsteuer- befreiung

Für Neubauten von Wohnhäusern, für Zu-, Auf- und Umbauten, wodurch neuer Wohnraum geschaffen wird, der zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes bestimmt ist, kann Grundsteuerbefreiung gewährt werden, wenn darum schriftlich angesucht wird. Ein Anspruch auf eine zeitliche Befreiung besteht nur, wenn

- * durch die Bauführung mindestens eine neue, für sich abgeschlossene Wohneinheit geschaffen wird und
- * die Nutzfläche der neu geschaffenen Wohnung 130 m², bei Familien mit mehr als 3 Kindern 150 m² nicht übersteigt. Nutzfläche einer Wohnung ist die Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärken, Treppen, offenen Balkone und Terrassen.

Unabhängig davon wird eine zeitliche Grundsteuerbefreiung auch für Wohnhäuser gewährt, insoweit sie einer Förderung nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes unterliegen.

Die Grundsteuerbefreiung wird auf die Dauer von 20 Jahren gewährt.

Der Antrag auf Befreiung ist vom Eigentümer binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Benützungsbewilligungsbescheides beim Gemeindeamt einzubringen. Nach Ablauf dieser Sechs-Monate-Frist eingebrachte Ansuchen können die zeitliche Steuerbefreiung nur mehr mit Wirksamkeit von dem auf die Einbringung des Ansuchens nächstfolgenden 1. Jänner für die restliche Dauer des vorgesehenen Befreiungszeitraumes erwirken. Nach Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung der Bauführung erlischt allerdings jeder Anspruch auf Geltendmachung der Steuerbefreiung.

AUSMASS der BEFREIUNG

Die Grundsteuerbefreiung gilt bei Neubauten für das ganze Wohnhaus, sodaß nur für den auf den Bodenwert des gesamten Einheitswertes entfallenden kleineren Teil des Steuermeßbetrages Grundsteuer (für das unverbaute Grundstück) zu entrichten ist.

Bei Zubauten und Aufstockungen für Wohnzwecke richtet sich das Ausmaß der Befreiung nach dem Verhältnis des Einheitswertes des Zu- bzw. Aufbaues zum Wert des Altbestandes und dem Bodenwert.

Wichtig:

Es empfiehlt sich also, rechtzeitig nach Erteilung der Benützungsbewilligung um die Grundsteuerbefreiung anzusuchen und dem Finanzamt das ausgefüllte Formblatt "Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes bebauter Grundstücke" zu übersenden.

Für nähere Informationen stehen Ihnen der Bürgermeister sowie die Bediensteten des Gemeindeamtes gerne zur Verfügung, welche Ihnen auch beim Ausfüllen des besagten Formblattes behilflich sind.

BEGAS Ortsnetz vermessen

Da die tatsächliche Lage der Erdgasleitungen von der in den Bestandsplänen eingezeichneten Lage vielfach beträchtlich abweicht, hat die neue Geschäftsführung der BEGAS den Entschluß gefaßt, jene Ortsnetze, die vor 1978 gebaut worden waren, nachträglich genau zu vermessen. Gemeinsam mit dem Atomforschungszentrum Seibersdorf wurde ein Verfahren entwickelt, das eine ausreichend genaue Vermessung der Erdgasleitungen gewährleistet.

Nachdem dieses Verfahren bereits in mehreren Gemeinden erfolgreich angewandt worden ist, hat die BEGAS nun mitgeteilt, daß mit der Rohrnetzortung in Rohrbach am 18. Mai 1987 begonnen wird und diese, inkl. Neben- und Wiederinstandsetzungsarbeiten ca. 2 ½ Monate dauern wird.

In diesem Zeitraum müssen fallweise kurze Abschaltungen der Ortsversorgung durchgeführt werden. Die BEGAS wird in den jeweils betroffenen Straßen mit einem Lautsprecherwagen die Bevölkerung von den Abschaltungen und von evtl. möglichen Störungen, soweit dies möglich ist, informieren. Lt. Mitteilung der BEGAS müssen die Gasgeräte nach jeder Unterbrechung lediglich neu in Betrieb genommen werden.

Die Kosten der Vermessung werden ausschließlich von der BEGAS getragen. Mit der Neuvermessung der Erdgasleitung ist eine wesentliche Verbesserung der Betriebssicherheit des Erdgasnetzes in Rohrbach gewährleistet. Die Lage der Erdgasleitung kann bei Aufgrabungen im Bereich der Erdgasleitung sodann durch die BEGAS genau bekanntgegeben werden. Auch die BEGAS selbst hat eine bessere Kontrolle über das Erdgasnetz.



MUSIKVEREIN ROHRBACH



EINLADUNG

Am 17. Mai 1987 begeht unser Musikverein
R O H R B A C H
den

" T A G d e r B L A S M U S I K "

- Programm:
- 9⁰⁰ Uhr Hl. Messe in der Pfarrkirche
Weihe der neuen Uniformen
 - 10⁰⁰ Uhr Marschmusikbewertung des Bezirkes
Platz vor dem Kriegerdenkmal
 - 17³⁰ Uhr "Dämmerschoppen" im Gasthaus
HOLZINGER
(findet auch bei Schlechtwetter
statt)

Auf Euren geschätzten Besuch freut sich euer MV
ROHRBACH.

Auf diesem Wege möchten sich die Musikanten sowie der
Vorstand nochmals bei allen Mitbürgerinnen und Mit-
bürgern für den zahlreichen Besuch beim Frühlingskon-
zert bedanken. D A N K E !

»"Musikverein braucht ROHRBACH
Rohrbach braucht den Musikverein"»



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM **Gemeindeamt Rohrbach b. M.**

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 7. Mai 1987

39. Stück

Österreichisches Rotes Kreuz
Landesverband Burgenland



ALTKLEIDERSAMMLUNG am 9. Mai 1987

Der Landesverband Burgenland des Österreichischen Roten Kreuzes führt am **Samstag, dem 9. Mai 1987** wieder eine Altkleidersammlung und Alttextiliensammlung durch.

Der Plastiksack mit dem Sammelgut möge am Sammeltag bis morgens 8.00 Uhr gut sichtbar am Straßenrand abgestellt werden.

Müllcontainer - Aufstellungsplatz

Der Müllcontainer befindet sich zur Zeit in der verlängerten Sportplatzgasse linksseitig des Güterweges.

Wichtiger Hinweis:

Bitte geben Sie nur solchen Sperrmüll in den Container, den Sie nicht selbst verwerten können.

Sperrige Sachen sollten vorher zerlegt werden, damit der Container auch ausgenützt werden kann.

Ausforschung eines ehem. Kriegskameraden

Frau Maria Hintermayer, Korneuburg, ist an die Gemeinde mit der Bitte herangetreten, ihr bei der Suche nach einem ehem. Kriegskameraden ihres verstorbenen Mannes behilflich zu sein.

Es handelt sich um einen Herrn GERDENITSCH, der Vorname ist nicht bekannt, er müßte jetzt etwa 78 - 79 Jahre alt sein. Besagter Herr Gerdenitsch war im Jahre 1944 zusammen mit dem verstorbenen Herrn Hintermayer am Bahnhof in Niedersee in Ostpreußen zur Verladung. Im August 1944 hat Frau Gerdenitsch ebenso wie Frau Hintermayer ihren Mann in Ostpreußen besucht.

Jener Herr Gerdenitsch, auf den diese Angaben zutreffen, oder seine Angehörigen werden gebeten, sich im Gemeindeamt zu melden, damit wir die Anschrift an Frau Hintermayer weitergeben können.

***Alles Gute zum
Muttertag***

wünscht allen Müttern Rohrbachs

Bürgermeister

Franz Lüttner





AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM **Gemeindeamt Rohrbach b. M.**

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 9. April 1987

38 .S

ZECKENSCHUTZIMPFUNG (FSME)

In Anbetracht der Tatsache, daß in Österreich jährlich zahlreiche Personen an FSME erkranken und auch Todesfälle auftreten, sieht sich das Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung X - Gesundheitswesen, veranlaßt, der gesamten Bevölkerung des ho. Verwaltungsbereiches wie im Vorjahr eine äußerst preisgünstige Schutzimpfung gegen FSME (Zeckenschutzimpfung) anzubieten. Diese öffentliche FSME - Impfung wird ausschließlich im Gesundheitsamt der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg durchgeführt, wobei durch Verzicht auf eine Amtsaufwandentschädigung die Aktion subventioniert wird.

Zur Erreichung einer soliden Grundimmunisierung sind 3 Teilimpfungen erforderlich. Nach der 1. Teilimpfung hat die 2. innerhalb dem 1. - 3. Monat und die 3. innerhalb dem 9. - 12- Monat nach der vorangegangenen Impfung zu erfolgen. Nach Abschluß der 3 Teilimpfungen ist eine Auffrischungsimpfung alle 3 Jahre notwendig.

Die Kosten einer Teilimpfung bzw. Auffrischungsimpfung betragen S 175.-

Die Verabreichung der Impfung ist ab sofort bis Ende Mai jeden Mittwoch in der Zeit von 10.00 - 11.00 Uhr im Gesundheitsamt der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg möglich.

FREMDENV ERKEHRS - UND VERSCHÖNERUNGSVEREIN 7222 ROHRBACH / BGLD.

E i n l a d u n g

Der Fremdenverkehrs - und Verschönerungsverein Rohrbach b.M. ladet Sie zu der am Samstag, dem 11.4.1987 stattfindenden

G E N E R A L V E R S A M M L U N G

ein. |

TAGESORDNUNG

- Ort: Gasthaus Piller
Beginn: 20.00 Uhr
- 1.) Begrüßung und Bericht des Obmannes
 - 2.) Bericht des Kassiers
 - 3.) Bericht d. Kassaprüfer u. Entlastung des Vorstandes
 - 4.) Neuwahl des Vorstandes
 - 5.) Allfälliges

Der Obmann:
L. Werschlan

Information

ALTGLASENTSORGUNG

Verpackungsglas kann vollständig recycelt werden. Es soll daher nach Gebrauch gesammelt und verwertet werden.

Altglas trägt bei zur

- o Müllreduzierung
- o Ressourcenschonung
- o Umweltentlastung

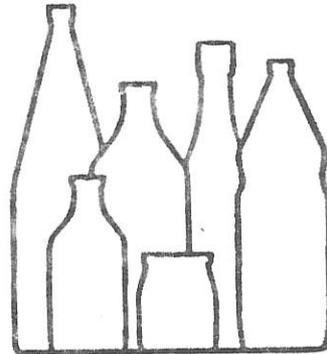
Es ist jedoch wichtig, bei der Altglasabgabe mit einigem Bedacht vorzugehen!

VERWERTBARES ALTGLAS

ist Verpackungsglas jeder Art in

- o Flaschen
- o Konservengläser
- o sonst.Hohlglasbehälter

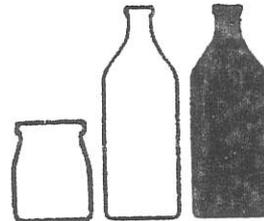
Keinesfalls aber: Drahtglas, Fensterglas, Spiegelglas, Autoglas, Bleiglas!



FARBGETRENNTE ABGABE nach

- o WEISSglas (farblos)
- o BUNTglas (färbig)

ist unbedingt zu beachten!



NUR SAUBERES ALTGLAS

kann verwertet werden.

Fremdstoffe und Unrat wie

- o Kapseln, Verschlüsse, Umhüllungen
- o Steine, Schutt und Mist
- o Keramik, Porzellan, Steingut (!!)

verhindern sinnvolles Recycling und verursachen hohe Kosten.

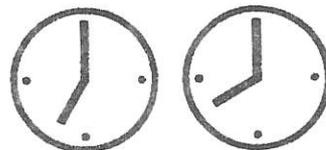


LÄRMBELÄSTIGUNG

ist weitgehend vermeidbar, wenn man Altglas

- o nicht vor 7 Uhr früh
- o nicht nach 20 Uhr abends

in die Sammelbehälter gibt.



NUR VON 7-20 UHR EINWERFEN
LÄRM VERMEIDEN



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM **Gemeindeamt Rohrbach b. M.**

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 1. April 1987

37 . Stück

Das neue Kanalabgabengesetz

Erläuterung und Auswirkung

I. Allgemeines

Am 1. Dezember 1984 ist das vom Burgenländischen Landtag einstimmig beschlossene Kanalabgabengesetz (KAbG) in Kraft getreten und hat das bis dahin gültig gewesene Kanalanschlußgebührengesetz außer Kraft gesetzt. Das KAbG regelt die aus Anlaß der Errichtung und des Betriebes einer Kanalisationsanlage von der Gemeinde zu erhebenden Abgaben. Verglichen mit den bisherigen Regelungen weist das KAbG folgende grundlegende Änderungen bzw. Neuerungen auf:

1. Klare systematische Trennung in Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren sowie Aufnahmen von Regelungen hinsichtlich der zuletzt genannten Abgabenart.
2. Innerhalb der Kanalisationsbeiträge klare begriffliche Abgrenzung zwischen den einzelnen Beitragsarten.
3. Neueinführung des Erschließungsbeitrages.
4. Verursachergerechte Ermittlung der einzelnen Kanalisationsbeiträge durch Berücksichtigung der Nutzungsart der Gebäudeflächen und
5. Möglichkeit der Umwälzung des größten Teiles der Errichtungskosten über die Kanalisationsbeiträge.

Es wird gleich eingangs in § 1 KAbG eindeutig klargestellt, daß die Gemeinde nicht nur die Kosten der eigenen Kanalisationsanlage, sondern auch ihre anteiligen Kosten an gemeinsamen Anlagen (z.B. Abwasserverband) der Berechnung der Kanalabgaben zu Grunde zu legen hat. Diese Bestimmung ist gesetzlich bindend und kann daher vom Gemeinderat nicht geändert werden.

II. Kanalisationsbeiträge

Das KAbG unterscheidet zwischen verschiedenen Beitragsarten:

a) ERSCHLIESSUNGSBEITRAG

Dieser Beitrag gilt für Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet sind und für die im Falle einer Bauführung Anschlußpflicht bestehen würde.

Die Berechnungsfläche beträgt 10 % der als Bauland gewidmeten Grundstücksfläche.

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Kanals, dort wo ein Kanal bereits vorbeiführt, mit der Rechtswirksamkeit des Flächenwidmungsplanes.

b) ANSCHLUSSBEITRAG

Dieser Beitrag gilt für bebaute Grundstücke, für die eine Anschlußverpflichtung oder eine Anschlußbewilligung ausgesprochen wurde.

Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe, der mit dem Bewertungsfaktor vervielfachten

- 1) bebauten Fläche sowie
- 2) der Nutzflächen.

Die Bewertungsfaktoren lauten für

- 1) Bebaute Flächen: als bebaute Fläche gilt die von Gebäuden und überdachten Bauwerken bedeckte bzw. überdeckte Grundstücksfläche
Bewertungsfaktor 0,5
- 2) Nutzflächen: a) Wohnungen im Ausmaß der der Unterkunft und Haushaltsführung von Menschen dienenden Gebäudeteile z.B. Wohn- u. Schlafräume, Küchen, Sanitärräume, Speis, Vorräume, Stiegenhäuser, Bäder, Waschküchen etc.
Bewertungsfaktor 1,0
- b) Buschenschenken im Ausmaß der Fläche der Gasträume
Bewertungsfaktor 1,0
- c) Gastgewerbebetriebe im Ausmaß der Fläche der Schank- und Speiseräume, Küchen, Vorrats- und Sanitärräume
Bewertungsfaktor 2,0
- d) Gastgewerbebetriebe im Ausmaß der der Beherbergung dienenden Gebäudeflächen
Bewertungsfaktor 1,0
- e) Weinbaubetriebe im Ausmaß der der Kellereiwirtschaft dienenden Gebäudefläche
Bewertungsfaktor 1,5
- f) Fleischereibetriebe im Ausmaß der Fläche der Arbeits-, Verkaufs- und Lagerräume
Bewertungsfaktor 4,0
- g) Sonstige nicht gesondert angeführte Räumlichkeiten aller Art (Verkaufsräume, Werkstätten, Arbeits-, Amts-, Lager-, Büro- und Kanzleiräume, Garagen, gelegentlich genützte Veranstaltungsräume), Räumlichkeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Ausmaß der Gebäudefläche
Bewertungsfaktor 0,5

Der Abgabensanspruch entsteht mit Rechtskraft des Anschlußbescheides bzw. der Anschlußbewilligung.

c) ERGÄNZUNGSBEITRAG

Dieser Beitrag gilt für jene bebauten Grundstücke, wo sich die Berechnungsfläche z.B. durch Zubau vergrößert oder die Widmung der alten Berechnungsfläche und somit auch der Bewertungsfaktor geändert hat.

Dieser Beitrag wird somit nur von der gegenüber der alten Berechnungsfläche sich ergebenden Zusatzfläche eingehoben, die seinerzeit der alten Kanalanschlußgebühr zugrundegelegene Fläche bleibt hingegen unberücksichtigt.

Der Abgabensanspruch entsteht mit Rechtskraft der baubehördlichen Benützungsbewilligung, oder mit Vollendung des Bauvorhabens; sofern eine Benützungsbewilligung nicht erforderlich war oder ist.

BEITRAGSSATZ

Der Beitragssatz errechnet sich aus den abgerechneten Errichtungskosten für die gesamte Kanalisationsanlage dividiert durch die um 10 % erhöhte Summe aller Berechnungsflächen in der Gemeinde.

Dieser Beitragssatz wird auf Basis der obigen Berechnung vom Gemeinderat durch Verordnung festgesetzt.

Der Gemeinderat hat daher auf Grund dieses KAbG bereits in seiner Sitzung am 20. Mai 1985 einstimmig beschlossen, zwecks Errechnung des Beitragssatzes alle Liegenschaften in der Gemeinde durch den Abwasserverband neu vermessen und aufnehmen zu lassen, gleichzeitig sind die Herstellungskosten der Kanalisationsanlage lt. Abrechnung erhoben worden. Diese stellten sich seinerzeit auf insges. S 27,049.624,26, die um 10 % erhöhte neu vermessene bebaute Fläche ergibt als Berechnungsfläche 290.569,84 m².

Der BEITRAGSSATZ würde sich somit mit S 93,09 errechnen.

(S 27,049.624,26: 290.569,84 = 93,09)

Der Gemeinderat hat jedoch von der Anwendung dieses höchstmöglichen Beitragssatzes keinen Gebrauch gemacht, sondern die Einhebung der Kanalisationsbeiträge mit dem ermäßigten Beitragssatz von S 64,- beschlossen. Diese Höhe entspricht dem Einheitssatz nach dem früheren Kanalanschlußgebührengesetz.

Auf Basis dieses ermäßigten Beitragssatzes hat daher der Gemeinderat in seiner Sitzung am 6. März 1987 einstimmig beschlossen, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1987 einen

ERSCHLIESSUNGSBEITRAG,
ANSCHLUSSBEITRAG und
ERGÄNZUNGSBEITRAG

zu verordnen.

Hiebei wird der Erschließungsbeitrag für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Grundstücke durch die Kanalisationsanlage eingehoben. Für jene Grundstücke, für die eine rechtskräftige Anschlußverpflichtung oder Anschlußbewilligung vorliegt, wird ein Anschlußbeitrag eingehoben. Wenn sich die Berechnungsfläche nach der seinerzeit vorgeschriebenen Kanalanschlußgebühr geändert hat, so wird ein Ergänzungsbeitrag eingehoben.

Es soll bei dieser Gelgenheit ausdrücklich festgestellt werden, daß für jene unverändert gebliebenen Liegenschaften, wo bereits seinerzeit Kanalanschlußgebühren vorgeschrieben wurden, KEIN nachträglicher Kostenbeitrag erhoben wird, obwohl dies vom Gesetz her durch den sogenannten NACHTRAGSBEITRAG möglich wäre.

III. Kanalbenützungsgebühren

Des weiteren hat der Gemeinderat auch den Beschluß gefaßt, eine neue KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR nach dem neuen KAbG mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1987 zu verordnen. Diese dient zur Abdeckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten des neuen Kanals. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wurde mit 7,50 pro m² Berechnungsfläche des fiktiven Anschlußbeitrages festgesetzt, d.h., die Kanalbenützungsgebühr bemißt sich an jenem Anschlußbeitrag, welcher sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Grund der neuen Bestandsaufnahmeflächen errechnen würde, aber in der Praxis nicht in Form eines NACHTRAGSBEITRAGES vorgeschrieben wird.

Beispiel:

Ein Haus mit 170 m² verbauter Fläche, davon das Erdgeschoß zur Gänze für Wohnzwecke gewidmet, das Kellergeschoß mit keiner besonderen Nutzung.

Berechnung:

Bebaute Fläche: 170 m ² x 0,5	=	85
Nutzfläche: Erdgesch. 170 m ² x 1,0	=	170 (Wohnung)
Kellerge. 170 m ² x 0,5	=	85
Berechnungsfläche	=	340

ANSCHLUSSBEITRAG = 340 x S 64,- = S 21.760,--

Da aber z.B. für dieses Haus bereits seinerzeit die Kanalanschlußgebühr bezahlt wurde, kommt es zu keiner eventuellen Nachverrechnung, aber für die Kanalbenützungsgebühr ist die neue Berechnungsfläche die gegenwärtige Berechnungsbasis, nämlich

Berechnungsfläche: 340 x 7,50 = 2.550,--, d.h. je ein Viertel dieses Betrages, nämlich S 637,50,- werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig.

Die überwiegende Mehrheit der Grundstückseigentümer wird feststellen können, daß sich aus der Anwendung des neuen KAbG keine Mehrbelastung hinsichtlich der Kanalbenützungsgebühr ergibt, sondern daß die neuerliche Herabsetzung auf nunmehr S 7,50 je m² Berechnungsfläche sogar eine fühlbare Entlastung bringt. Dies trifft vor allem auf ebenerdige Wohnhäuser und landwirtschaftliche Gebäude zu. Lediglich die Eigentümer mehrgeschoßiger Gebäude sowie bestimmter Gewerbebetriebe mit relativ hohem Schmutzwasseranfall haben nach dem bereits erwähnten Verursacherprinzip mit einer im KAbG begründeten höheren Kanalbenützungsgebühr zu rechnen.

Der gleichzeitig ausgesendeten Vorschreibung betreffend die Kanalbenützungsgebühr wird ein Aufnahmeblatt Ihrer Liegenschaft angeschlossen, damit die Richtigkeit der durch das Personal des Abwasserverbandes Wulkatal verfaßten Bestandsaufnahme überprüft werden kann, bildet sie doch die Basis für diese Gebühr !

Sollten sich hiebei Unklarheiten oder wider Erwarten gar Unrichtigkeiten ergeben, so wird um sofortige Meldung an das Gemeindeamt ersucht, damit eine nochmalige Prüfung erfolgen kann.

Im Sinne einer transparenten Gemeindeverwaltung darf gehofft werden, daß diese Erläuterungen etwas Klarheit in die an sich komplizierte Gesetzesmaterie gebracht haben. Darüber hinaus stehen Ihnen für sachbezogene Auskünfte während der Amtszeit die Gemeindeverwaltung und an Sprechtagen der Bürgermeister jederzeit zur Verfügung.

AUFROLLUNG GRUNDSTEUER

Ein Teil der Hauseigentümer erhält wieder einen "Grundsteuerbescheid mit Wirksamkeit ab". Dabei handelt es sich um eine sog. "AUFROLLUNG" der Grundsteuer, die dann notwendig wird, wenn sich der vom Finanzamt festgesetzte Grundsteuermeßbetrag lt. Einheitswertbescheid ändert. Bedingt durch den Umstand, daß das Finanzamt mit der Bewertung z.T. einige Jahre im Rückstand ist, und der vom Finanzamt festgesetzte Steuermeßbetrag auch die Grundlage für die von der Gemeinde einzuhebende Grundsteuer A und B bildet, erstreckt sich die Aufrollung in vielen Fällen auf einen Zeitraum von mehreren Jahren.

Zur Erläuterung des Aufrollungsbescheides sei bemerkt, daß Sie im rechten unteren Feld des Bescheides die Grundsteuer ab Wirksamkeit des Bescheides, daneben die Summe der bisher fällig gewesenen Steuer und in der letzten Spalte den Unterschiedsbetrag (Nachbelastung bzw. Gutschrift) ersehen können.

Auch hier stehen Ihnen der Bürgermeister sowie die Bediensteten des Gemeindeamtes für allf. weitere Auskünfte selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Kostenlose Masern-Mumps-Impfaktion 1987

Auch heuer findet eine kostenlose Masern-Mumps-Impfung für Kinder ab dem 14. Lebensmonat bis zum vollendeten 2. Lebensjahr statt.

Die Verabreichung dieser einmaligen Schutzimpfung ist in der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, Abteilung Gesundheitswesen, nach telefonischer Terminvereinbarung (02626/2252 Durchwahl 14) möglich.



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM **Gemeindeamt Rohrbach b. M.**

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 11. März 1987

36 . Stück

BURGENLÄNDISCHER MÜLLVERBAND

S P E R R M Ü L L A K T I O N am 29. April 1987

Der Burgenländische Müllverband wird am 29. April 1987 in unserer Gemeinde die 1. Sperrmüllaktion 1987 durchführen. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt wie in den Vorjahren durch den Einsatz eines Preßmüllwagens von Haus zu Haus. Mit dieser Art der Sperrmüllentsorgung will der Bgld. Müllverband der Bevölkerung ein zusätzliches Service bieten.

Der Erfolg und der klaglose Ablauf der Sperrmüllaktion wird davon abhängen, daß die Bevölkerung den Sperrmüll am 29. April 1987 bereits um 7.30 Uhr am Gehsteigrand lagert.

Sperrmüll im Sinne der Begriffsbestimmungen des Müllgesetzes sind in Haushalten anfallende Abfälle und Gegenstände, die wegen ihrer äußeren Form (Größe, Sperrigkeit...) in den für die Hausmüllsammlung verwendeten Mülltonnen nicht abgeführt werden können (z.B. alte Möbel, Möbelteile u.dgl.).

Bitte nutzen Sie diese Gelegenheit !!!

Die Kosten für die Sperrmüllabfuhr sind im Hausmülltarif inbegriffen und werden nicht gesondert in Rechnung gestellt. Es wird darauf hingewiesen, daß es dem BMV durch fachlich behördliche Auflagen nicht erlaubt ist, Altreifen in seine Deponien einzubringen. Die Entsorgung von Altreifen kann derzeit nur durch Rückgabe beim Reifenhändler erfolgen.

F U N D G E G E N S T Ä N D E

Im Gemeindeamt befinden sich mehrere Fundgegenstände (Ring, Aktenkoffer, Damenfahrrad, Wohnungsschlüssel, Geldbörsen) welche ehrliche Finder zur Verwahrung abgegeben haben.

Die Fundgegenstände können nach einer möglichst genauen Beschreibung durch den Verlustträger während der Amtsstunden im Gemeindeamt abgeholt werden.

Hochschülerheime, Bereitstellung von Wohnplätzen für Burgenländer, Anmeldungen

Durch eine jahrelange und umfangreiche Subventionstätigkeit des Landes ist es gelungen, eine größere Anzahl von Wohnplätzen in Hochschülerheimen in Wien, Graz und Linz für burgenländische Studenten sicherzustellen.

Die Aufnahme in diese Heime erfolgt — nach Maßgabe der jeweils mit Ende eines Studienjahres freiwerdenden Plätze und der rechtzeitig eingelangten Bewerbungen — durch die tieferstehend bezeichneten Heimerhalter:

1. Österreichische Studentenförderungsfondation, Führerhausgasse 10, 1010 Wien, Tel. 522466, 527169 (Heime in Wien, Leoben und Graz)
2. Studentenunterstützungsverein „Akademikerhilfe“, Pfeilgasse 3a, 1080 Wien, Tel. 422534, 431661 (Heime in Wien und Graz)
3. Wirtschaftshilfe der Arbeiterstudenten Österreichs, Säulengasse 18, 1090 Wien, Tel. 340335, 340336
4. Asylverein der Wiener Universität, Porzellangasse 30, 1090 Wien, Tel. 347282 (Heim in Wien)
5. Caritas der Erzdiözese Wien, Trauttmannsdorffgasse 15, 1130 Wien, Postfach 300, Tel. 822631 (Heime in Wien)
6. Evangelischer Verein für Studentenheime, Garnisonsgasse 14–16, 1090 Wien, Postfach 177, Tel. 4239185 (Heime in Wien)
7. Kuratorium für die Errichtung von Adolf-Schärf-Studentenheimen, 1090 Wien, Postfach 90, Tel. 340335, 340336 (Heime in Wien)
8. Studentenheim Währing, Hasenauerstraße 29, 1180 Wien, Tel. 343640
9. Studentenhaus Birkbrunn, Linneplatz 3, 1190 Wien, Tel. 340563
10. Katholische Hochschulgemeinde, Leechgasse 24, 8010 Graz, Tel. 03122/32628
11. Katholische Hochschulgemeinde, Ebendorfer Straße 8, 1010 Wien, Tel. 429309, 429300 (Heime in Wien)
12. Unterstützungsverein für Studierende an der Universität für Bodenkultur, Peter-Jordan-Straße 65, 1180 Wien, Tel. 345679
13. Studentenheim „Korotan“, Albertgasse 48, 1080 Wien, Tel. 423103, 434193
14. Österr. Jungarbeiterbewegung, Mittelgasse 16, 1060 Wien, Tel. 579735, 579736 (Heime in Wien und Graz)
15. Studentenheim „Salesianum“, Hagenmüllergasse 27–33, 1034 Wien, Tel. 722501, 722203
16. Studentinnenheim St. Genevieve, Schönbornrgasse 14, 1080 Wien, Tel. 434161
17. Verband der Akademikerinnen Österreichs, Reitschulgasse 2, 1010 Wien, (Studentinnenheim Buchfeldgasse 16, Wien VIII), Tel. 525072
18. Verband der Akademikerinnen Österreichs, Landesverband Steiermark, Mandellstraße 10, 8010 Graz
19. Oberösterreichisches Studentenwerk, Julius-Raab-Straße 10, 4040 Linz, Tel. (0732) 36451-59 (236451-59)
20. Studentenheim des Landes Steiermark, Billrothgasse 41 und 43, 8010 Graz
21. Verein „Studentenheim Graz“, Friedrich Schiller-Studentenheim, Rembrandtgasse 6 und Elisabethstraße 85, 8010 Graz, Tel. 34500, 36440
22. Studentenhilfe „Babenberg“, Schießstattgasse 3, 8010 Graz
23. Studentenhilfsverein Linz, Kapuzinerstraße 84b, 4020 Linz
24. Interessengemeinschaft Studentenwohnheim der Hochschule für Musik und darstellende Kunst, Johannesgasse 8, 1010 Wien

Interessenten werden eingeladen, ihre Aufnahmeansuchen ehestmöglich bei den angeführten Heimerhaltern einzubringen.

Öffentliche Ausschreibung über die Aufnahme von Ferialpraktikanten

Bei den Abteilungen

- LAD — Landesamtsdirektion
- X — Gesundheitswesen für Biologische Station in Illmitz
- XII/2 — Landesarchiv-Landesbibliothek
- XII/3 — Landesmuseum
- V/2 — Agrartechnische Angelegenheiten
- XIII/1 — Hochbau
- XIII/2 — Straßen- und Brückenbau
- XIII/3 — Wasserbau

des Amtes der Burgenländischen Landesregierung gelangen für die Zeit vom 6. Juli bis 25. September 1987 Stellen für Ferialpraktikanten zur Besetzung.

Die Bewerber müssen am Tag des Beschäftigungsbeginnes das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Die Dauer der Anstellung beträgt grundsätzlich einen Monat. Jene Bewerber, die zum Zwecke ihrer beruflichen Vor- oder Ausbildung entsprechend der für sie geltenden öffentlichen Studienordnung ein Pflichtpraktikum zu absolvieren haben, werden bei der Aufnahme als Ferialpraktikant bevorzugt.

Die Bewerbungen sind mit einem kurzen Lebenslauf, der den bisherigen schulischen Bildungsgang sowie Angaben über den gewünschten Beschäftigungszeitraum zu beinhalten hat und mit der letzten Schulnachricht zu belegen.

Außerdem soll die Bewerbung auch die Mitteilung enthalten, ob bereits eine Ferialpraxis beim Amt der Bgld. Landesregierung absolviert wurde.

Die Bewerbungen sind bis spätestens 27. März 1987 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Personalabteilung, 7000 Eisenstadt, Landhaus, einzubringen.

BÜRGERMEISTER INFORMIERT

Werte Mitbürgerinnen !

Werte Mitbürger !

Auf Grund immer wiederkehrender unsachlicher Darstellungen sehe ich mich veranlaßt, Euch Informationen zukommen zu lassen, die den Tatsachen, vor allem aber der Wahrheit entsprechen.

Wie Ihr schon längst festgestellt habt, bin ich kein Mensch, der schimpft. Ich werde auch jetzt sonst nichts anderes tun, als die Unwahrheiten - ja sogar Lügen - der ÖVP (Vize. Landl) berichtigen.

SCHULDENSTAND der Gemeinde

Am 1. 1. 1983 betrug der Schuldenstand der Gemeinde laut aufsichtsbehördlich genehmigtem Rechnungsabschluß	S 42,419.215,13
Mit 31. 12. 1987 beträgt der Schuldenstand	<u>S 32,764.924,58</u>
Dies bedeutet eine Reduzierung um	S 9,654.290,55

innerhalb von 5 Jahren !

Die pro-Kopfverschuldung verringerte sich von S 16.416,-- auf S 12.680,--.

Als Bürgermeister von Rohrbach werde ich es nicht zulassen, daß von einigen Herren eine Negativpropaganda über Rohrbach verbreitet wird. Ich werde es nicht zulassen, daß das gute Verhältnis zwischen der Bevölkerung und der Gemeindeverwaltung mutwillig zerstört wird. Jeder Einwohner von Rohrbach kann jederzeit zu mir in die Gemeindestube kommen und ich werde Rede und Antwort stehen.

BILD des Bundespräsidenten

Warum wird gelogen ?

Lügen haben bekanntlich kurze Beine, heißt es im Volksmund. Und politische Lügen sind leicht zu widerlegen.

Ich anerkenne sehr wohl die Autorität des Bundespräsidenten Dr. Waldheim, obwohl er mit nur rd. 54 % der Stimmen gewählt wurde, und ich respektiere ihn.

Parteien streiten um Bild von Kurt Waldheim

Rohrbach: VP attackiert Bürgermeister

ROHRBACH. – Um das Bild von Bundespräsident Kurt Waldheim ist in der Gemeinde Rohrbach, Bezirk Mattersburg, ein Streit entbrannt. Gemeindechef Franz Guttmann, SP, hat sich bisher geweigert, ein Bild am Gemeindeamt aufzuhängen. Heute, Freitag, wird dies ein Tagesordnungspunkt im Rahmen der Gemeinderatssitzung sein. VP-Ortschef Lorenz Landl hatte in diesem Zusammenhang dem Bürgermeister ein „Armutzeugnis“ ausgestellt.

Mit Spannung darf der Tagesordnungspunkt unter der Bezeichnung „Bekanntgabe der Gründe, die dem Bürgermeister hindern, das Bild des Herrn Bundespräsidenten im Gemeindeamt aufzuhängen“ erwartet werden. Guttmann erklärte dazu gegenüber dem KURIER, daß es keine Ver-

pflichtung gäbe, das Foto anzubringen: „Waldheim hängt bei uns bereits in der Schule.“

In Rohrbach sei es außerdem Brauch, das Bild des Bundespräsidenten im Gemeindeamt zu verstecken. Guttmann: „Als ich von Landl die Amtsgeschäfte übernahm, hing das Bild von Rudolf Kirchschläger im Archiv. Dort hängt es heute noch. Und ich frage mich, warum ich jetzt Waldheim ins Archiv hängen sollte?“

Landl zu den Vorwürfen: „Das Bild von Rudolf Kirchschläger hat schon mein Vorgänger ins Archiv gehängt.“ Der VP-Vizebürgermeister will in jedem Fall in der Gemeinderatssitzung wissen, warum das Waldheim-Porträt nicht aufgehängt wird: „Die Vorgangsweise ist für unseren Bürgermeister ein Armutzeugnis.“

MICHAEL JÄGER ■

Ausschnitt aus "KURIER"
1987-02-27

Wie Ihr, liebe Mitbürger, aus oben abgedruckten Ausschnitt ersehen könnt, sagt Vize. Landl unter anderem aus, daß schon sein Vorgänger das Bild vom ehemaligen Bundespräsidenten Dr. Kirchschläger ins Archiv gehängt hat.

Sein Vorgänger war Altbürgermeister Florian Kietaihl. Herr Kietaihl war bis 1972 Bürgermeister. Nun erhebt sich die Frage, wer war zu dieser Zeit Bundespräsident? Franz Jonas!

Dr. Kirchschläger wurde 1974 in Vize. Landls Ära zum Bundespräsidenten gewählt. Altbürgermeister Kietaihl kann also unmöglich ein Bild des Bundespräsidenten Dr. Kirchschläger ins Archiv gehängt haben.

Und übrigens wurde in der Schule das Bild des Bundespräsidenten sofort ausgetauscht. Nach der im "KURIER" erwähnten Sitzung hat Vize. Landl dann wieder behauptet, das Bild sei im Trauungszimmer (nicht im Archiv) geblieben.

Macht Euch bitte selbst ein Urteil!

P.S. Ich habe die Gemeindeverwaltung beauftragt, daß die Bilder aller Bundespräsidenten der 2. Republik angekauft werden.

TEICHWIESEN

Im Wahlprogramm der ÖVP im Jahre 1977 konnte man lesen "Feriensiedlung am Großen Teich". Herr Landl gewann diese Wahlen und was geschah mit dem "Großen Teich"?

Zwei Zagersdorfer (wovon einer mit Vize. Landl's Gattin verwandt ist) kauften ein Grundstück nach dem anderen. Seitens der Gemeindevertretung wird bis zum Jahre 1982 nichts unternommen.

Das Wahlprogramm der ÖVP im Jahre 1982 enthielt wiederum einen Hinweis "Wohnpark am großen Teich".

Die beiden Zagersdorfer hatten inzwischen bereits ein Projekt eingereicht. Es konnte nur mit einer Ausnahmegenehmigung gebaut werden. Und diese Ausnahmegenehmigung wurde ihnen von ÖVP-Landesrat Karall erteilt.

Daraufhin trat die Bürgerinitiative in den Vordergrund.

Versammlungen, Veranstaltungen, ja sogar Unterschriften wurden gesammelt.

Weil die Bürgerinitiative so aktiv war, konnte man die beiden Zagersdorfer zu einem Verkauf überreden. Kaufpreis S 600.000,--.

Nach Rückfrage im Büro von Landesrat Stix wurde mir mitgeteilt, daß das Land S 500.000,-- für den Ankauf der "Teichwiesen" durch die Gemeinden Rohrbach, Loipersbach und Schattendorf vorgesehen hat. Somit ergab sich ein Anteil je Gemeinde von ca. S 35.000,-- bis S 40.000,--.

Der Grund und Boden (ca. 30.000 m²) verbleibt der KG. Rohrbach, jedoch die politische Gemeinde Rohrbach ist um 1/3, also um 10.000 m² reicher geworden.

Nebenbei sei bemerkt, seit dem Ankauf ist Ruhe eingekehrt rund um die "Teichwiesen".

PRÜFBERICHT

Die ÖVP (Vize. Landl) versucht, Verwirrung in der Bevölkerung zu stiften, um politischen Nutzen daraus ziehen zu können. Eine für mich unverständliche und verantwortungslose Vorgangsweise ! Seine "Informationen" sind diffamierend und polemisch, ja sie stellen bereits Lügen dar.

Die Aufsichtsbehörde hat die Gebarung der Gemeinde am 30.6. und 1.7.1986 überprüft. Das Ergebnis (Prüfbericht) ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln, heißt es in der Gemeindeordnung.

Der Kassaprüfer der Gemeinde, GR. Heidenreich, hat in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 21.10.1986 in den Prüfbericht Einsicht genommen. Kein Einwand seitens GR. Heidenreich !

Der Prüfbericht wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 29.8. 1986 behandelt und den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis gebracht. Ich wollte den gesamten 16 Seiten umfassenden Prüfbericht zur Verlesung bringen, wurde aber bereits auf Seite 2 unterbrochen (von beiden Fraktionen) und gebeten, ich möge nur die Zusammenfassung verlesen. GV. Hofer verlangte im Namen der ÖVP-Fraktion eine Kopie des Prüfberichtes. Das von der Gemeinde bereits am 12.9.1986 beim Amt der Landesregierung eingebrachte Ansuchen um Rechtsauskunft, ob Kopien an Parteien überhaupt ausgefolgt werden dürfen, wurde bis zum heutigen Tage nicht beantwortet.

Werte Mitbürger, vergleicht die Zahl des im Druckwerk der ÖVP angeführten Schreibens:

Zahl: II-746/165-1980.

1980 bedeutet die Jahreszahl. Wir schreiben aber bereits 1987, Herr Vize. Landl !

Vize. Landl hat also einen 7 Jahre alten allgemeinen, an alle Gemeinden gerichteten Erlaß des Amtes der Landesregierung ausgegraben und bringt ihn mit unserer Gebarungsprüfung aus dem Jahre 1986 in Zusammenhang !

WOHNHAUSANLAGE

Nach Baufertigstellung der gesamten Wohnhausanlage "Meierhof" sowie Erstellung und Einreichung der Endabrechnung beim Amt der Bgld. Landesregierung gebe ich Euch die vorläufige Baukostenabrechnung für die Stiege I und II wie folgt bekannt:

I. Reine Baukosten (excl. MWST.)	S 16,955.894,30
II. Baunebenkosten (excl. MWSt.)	<u>S 2,544.105,70</u>
Herstellungskosten für 24 Wohnungen und 10 Garagen	S 19,500.000,--
=====	

Bei den Gesamtbaukosten ergibt sich gegenüber der Vorberechnung eine Baukostensenkung um S 1,030.055,--, das sind 5,30 % !

Der endgültige Preis pro m² Wohnnutzfläche beträgt somit ohne Grundkosten S 9.406,25.

In den Baukosten enthalten und somit berücksichtigt sind Rückstellungen für die Außenanlage, diverse Restarbeiten und eigene Arbeitsleistungen in der Höhe von S 417.714,28.

Diese niedrigen Baukosten trotz sehr guter Ausstattung der Wohnungen waren nur möglich durch strenge Baukontrolle und Vergabe der Arbeiten an die jeweiligen Bestbieter (im Sinne des Erlasses der Bgld. Landesregierung). Weiters dazu beigetragen hat sicherlich auch die Kassengebarung der Gemeinde. So konnte durch die rasche und termingerechte Bezahlung der Rechnungen ein Skontoabzug von insgesamt S 546.629,31 erzielt werden. Dieser Betrag kommt selbstverständlich den Wohnungsgewerbern zugute.

Die Finanzierung des Bauvorhabens stellt sich wie folgt dar:

Gesamtbaukosten	S 19,500.000,--
Wohnbauförderung Amt der Bgld. Landesregierung	S 15,160.000,--
Bausparkasse Wüstenrot	S 2,019.142,--
Eigenmittel	S 2,320.858,--

An Darlehen wurden für die Wohnhausanlage demnach aufgenommen:

Wohnbauförderung	S 15,160.000,--
Bausparkasse Wüstenrot	<u>S 2,019.142,--</u>
insgesamt	<u>S 17,179.142,--</u>
=====	

Diese Darlehen werden zur Gänze von den 24 Wohnungsinhabern zurückgezahlt und belasten die Gesamtbevölkerung in keiner Weise.

Die anfallenden Betriebs- und Rückzahlungskosten sind den Wohnungsinhabern bereits bekanntgegeben worden.

Von den Gesamtbaukosten sind über 5 Mill. Schilling an Rohrbacher Firmen ausbezahlt worden. Ich sehe darin einen großen Beitrag zur Arbeitsmarktförderung und eine Aufwärtsentwicklung für unsere lebenswerte Gemeinde.

Wir sind jedenfalls bereit, bei Bedarf auch die weiteren 2 Wohnblöcke zu bauen, um damit weiteren Rohrbacher Familien zu einer kostengünstigen und gut ausgestatteten Wohnung zu verhelfen.

Ich möchte von dieser Stelle aus dem Bauleiter und nunmehrigen Verwalter der Wohnhausanlage, GR. Anton Gerdenitsch, den Dank seitens der Gemeinde, aber auch seitens der Mieter, für seine genaue, gewissenhafte und umsichtige Arbeit aussprechen.

SCHNEERÄUMUNG

Seit 2 Jahren sind die Winter, wie jeder weiß, strenger und schneereicher geworden.

Früher schneite es in Raten - an einem Tag 10 cm, eine Woche später wieder 10 cm - dann war Ruhe! Jetzt schneit es auf einmal 30 - 40 cm. In diesem Winter war es so arg, daß der Karner Bruno und das gemeindeeigene Räumgerät (UNIMOG) zusammen mit der Räumung fast nicht nachkamen.

Die Splittstreuung, die von Karner Bruno allein durchgeführt wurde, hatte ebenfalls ihre Tücken. Kaum war gestreut, wurde der Splitt von neuem Schnee zugedeckt und war unwirksam.

Durch die Fa. Berger wurde die Ummengen Schnee in den Jahren 1986 und 1987 in der Hauptstraße mit Lastwägen abtransportiert, damit die Parkflächen vor den Geschäften frei wurden.

In welcher Gemeinde gibt es das schon ?

Diese strengen Winter belasten natürlich auch das Gemeindebudget. Durch eine Auflistung der Kosten der letzten Jahre wird das sehr augenscheinlich gemacht.

1980	S	22.269,55	1984	S	34.654,87
1981	S	32.402,30	1985	S	82.927,08
1982	S	44.853,09	1986	S	144.136,88
1983	S	44.394,42	1987	ca.	100.000,--

(trotz Einsatz des UNIMOG)

Das Interessante an der Sache ist, daß entweder jene, die eine Spalte (z.B. "Ihr Gansbär") im Druckwerk der ÖVP schreiben, nicht wissen, was ihr Vize. Landl weiß - nämlich daß Karner Bruno nach wie vor die Hälfte des Ortsgebietes von Schnee räumt - oder die Falschmeldung war Absicht.

Uns soll's recht sein. Wir werden uns auf diese Art einstellen. Wobei unser Ziel eines ist: Solche politischen Quertreibereien in die letzte Reihe einzuordnen und in erster Linie für Rohrbach zu arbeiten.

Übrigens gibt es noch weitere ähnliche "Informationen" in diesem ÖVP-Druckwerk. Man würde es aber aufwerten, wenn man sich zu viel damit befaßt.

Und wenn Herr Vize. Landl glaubt, daß er mangels anderer Aktivitäten provozieren muß, dann soll mir das recht sein.

Ich werde mein Versprechen, welches ich vor 5 Jahren gegeben habe, einhalten.

Nämlich für Rohrbach und seine Bevölkerung zu arbeiten

das meint

Euer

Franz Guttmann
Bürgermeister



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM

Gemeindeamt Rohrbach b. M.

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 25. Februar

35. Stück

Richtlinien des Burgenländischen Wohnbauförderungsfonds

Richtlinien für Ortsbildgestaltung (Fassadenerneuerung und Freiraumgestaltung)

I.

Allgemeines

(1) Das Land fördert aus den Mitteln des Burgenländischen Wohnbauförderungsfonds die ortsbildgerechte Erneuerung von Fassaden an erhaltungswürdigen Bauobjekten, sofern deren Baubewilligung im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zehn Jahre zurückliegt.

(2) Weiters fördert das Land die ortsbildgerechte Gestaltung von Grün- und Freiräumen (wie z.B. ortsbildprägende Straßen und Plätze).

(3) Als „ortsbildgerecht“ sind jene Maßnahmen anzusehen, die das positive charakteristische Erscheinungsbild der Bau- und Siedlungsstruktur einer Siedlung oder eines Siedlungsteiles bewahren, neue Baumaßnahmen dieser Charakteristik anpassen bzw. negative Veränderungen nach Möglichkeit rückgängig machen oder ausgleichen.

II.

Förderbare Maßnahmen

(1) Gegenstand der Förderung im Bereich der Fassadenerneuerung sind alle Maßnahmen am Baukörper und an der Fassade, die das ortsbildgerechte Aussehen des Objektes herstellen, wobei die Maßnahmen entweder Objektgruppen bzw. ganze Fassadenzeilen oder Einzelobjekte betreffen.

(2) Die Fassadenerneuerung ist als umfassende Erneuerung der Fassade und wenn erforderlich durch eine Korrektur des Baukörpers durchzuführen.

(3) Als Maßnahmen der umfassenden Erneuerung der Fassade sind insbesondere die Änderungen der Proportionen von Mauerwerksöffnungen (Fenster, Tür und Tor), Instandsetzung oder Erneuerung der Fassadengliederung und Auszier, Farbgebung, Instandsetzung oder Erneuerung von Bauteilen anzusehen.

(4) Die Korrektur des Baukörpers umfaßt insbesondere die Angleichung der Dachneigung und das Herstellen von geschlossenen Fassadenflächen (Abbruch von Vorbauten, Schließen von Baulücken).

(5) Gegenstand der Förderung im Bereich der Grün- und Freiraumgestaltung sind alle ortsbildgerechten Maßnahmen in diesem Bereiche (wie z.B. Straßen, Plätze, Anger), die auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes für das betreffende Planungsgebiet durchzuführen sind.

III.

Förderungswerber

1. Natürliche Personen
2. Gemeinden
3. Gemeinnützige Bauvereinigungen mit Sitz im Inland
4. Andere juristische Personen mit Sitz im Inland
5. Gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften

IV.

Förderungsbeiträge

(1) Für den ortsbildgerechten Mehraufwand der Fassadenerneuerung kann vom Land für förderungswürdige Objekte im Sinne II. ein nicht rückzahlbarer Beitrag

a) bei Einzelobjekten im Ausmaß von bis 60 v.H. der durch die Fassadenerneuerung erwachsenden Kosten, wobei dieser Beitrag mit S 30.000,- begrenzt ist

b) bei Objektgruppen (Ensemble) ein Beitrag laut lit. a pro Objekt gewährt werden.

(2) Für die Herstellung der Grün- und Freiraumgestaltung kann vom Land für förderungswürdige Maßnahmen im Sinne II. ein nicht rückzahlbarer Beitrag im Ausmaß des Differenzbetrages von einer gewährten Förderung des Bundes im Sinne VII. bis zu 75 v.H. der erwachsenden Gesamtkosten gewährt werden.

V.

Ortsbildgerechter Mehraufwand

(1) Der ortsbildgerechte Mehraufwand einer Fassadenerneuerung besteht aus der Differenz der Kosten zwischen dem Gesamtaufwand der Leistung für eine ortsbildgerechte Herstellung der Fassade und jenen Kosten, die für eine einfache, aber qualitativ einwandfreie Gestaltung und Ausführung der Fassade aufgewendet werden müßte.

(2) Dieser Mehraufwand wird anhand von Kostenvoranschlägen vom Sachverständigen der Landesregierung geprüft.

VI.

Eigenmittel

Der Förderungswerber hat zu dem Gesamtaufwand der Fassadenerneuerung bzw. der Grün- und Freiraumgestaltung den Differenzbetrag zwischen Förderungsbeitrag im Sinne IV. und den Gesamtkosten als Eigenleistung zu tragen.

VII.

Grün- und Freiraumgestaltung

Für Maßnahmen der Grün- und Freiraumgestaltung wird eine Förderung im Sinne IV. Abs. 2 nur gewährt, wenn seitens des Antragstellers die Förderung durch den Bund im Sinne des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, i.d.g.F. und der darauf basierenden Stadterneuerungs-Verordnung 1984 BGBl. Nr. 528/1984, i.d.g.F. nachgewiesen wird.

VIII.

Ansuchen

(1) Für das Ansuchen um die Förderungsbeiträge ist das amtliche Formblatt des Amtes der Bgld. Landesregierung zu verwenden.

(2) Dem Begehren sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
Planungsunterlagen (Beschreibung des Istzustandes, Pläne, Fotos und dergleichen),
Fassadenbeschreibung (Konstruktion – Materialbeschreibung),
detaillierte Kostenvoranschläge (von hiezu befugten Gewerbebetrieben).



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM **Gemeindeamt Rohrbach b. M.**

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 19. Feber

34 . Stück

WOHNHAUSANLAGE MEIERHOF

Als im Jahre 1982 die SPÖ in ihrem Programm für die Gemeinderatswahl den Bau von Sozialwohnungen ankündigte, bezweifelte mancher Kritiker, ob überhaupt ein Bedarf für Wohnungen in unserer Gemeinde gegeben ist.

Heute sind von den 24 Wohnungen der 1. Ausbaustufe 23 vergeben und der Weitblick hat sich bewährt!

Es lag und liegt noch immer im Interesse der Gemeinde, der Jugend und auch Älteren im Ort entsprechende Wohnmöglichkeiten zu bieten und die Abwanderung zu stoppen. Denn steigende Abwanderung führt zu wirtschaftlichem und kommunalem Rückschritt.

Am 31.5.1985 wurde der Spatenstich für die 1. Ausbaustufe (24 Wohnungen) vorgenommen. Bereits im Dezember 1985 wurde die Dachgleiche erreicht.

Die gesamte Bevölkerung von Rohrbach wurde am 19.10.1986 zu einem "Tag der offenen Tür" eingeladen. Zahlreiche Mitbürger nahmen davon Gebrauch und konnten sich von den einzelnen Wohnungen ein Bild machen. Es wurde nur positives von jedem Besucher über die gesamte Wohnhausanlage geäußert. Sei es über die verschiedenen Wohnungstypen, Ausstattung und sogar Lage der Wohnhausanlage.

Die Schlüsselübergabe an die Wohnungswerber erfolgte am 15.11.1986. Am 16.11.1986 wurden die ersten Wohnungen bezogen.

Da sich beim "Tag der offenen Tür" einige Mitbürger für Wohnungen interessierten, möchte die Gemeinde wieder eine Umfrage starten. Wohnungsgrößen gibt es von 75 m², 82 m², 90 m², 93 m² und 95 m². (Einsichtnahme in die Pläne kann im Gemeindeamt erfolgen.)

Auskunft erteilt jedem einzelnen GR. Anton Gerdenitsch und Bürgermeister Franz Guttmann.

ENTFERNUNG VON AUTOWRACKS

Wir möchten Sie auch heuer wieder auf die alljährliche Aktion der Straßenverwaltung aufmerksam machen, die während der Wintermonate Autowracks kostenlos abführt. Bitte geben Sie dem Gemeindeamt oder der Straßenverwaltungsstelle in Mattersburg (Tel. 2268) Ihre Autowracks bekannt, welche Sie im Rahmen dieser Aktion entfernen lassen wollen.

MÜLLCONTAINER -Aufstellungsplatz

Der Müllcontainer befindet sich zur Zeit in der verlängerten Sportplatzgasse linksseitig des Güterweges.



BURGENLÄNDISCHER MÜLLVERBAND

Betrifft: Richtlinien für die abgabenrechtliche Behandlung von Sozialfällen - ÄNDERUNG

Auf Grund der per 1.1.1987 wirksam gewordenen Anpassung des Müllabfuhrbenützungsbetrages an das allgemein gestiegene Preisniveau hat der Sozialausschuß des Bgld.Müllverbandes eine Modifizierung der geltenden Richtlinien für Sozialfälle empfohlen. Die neuen Richtlinien werden wie folgt festgesetzt.:

A) STUNDUNG und NACHSICHT von Müllabfuhrbeiträgen bei besonderen sozialen Härtefällen

Wird durch die Einhebung von Müllabfuhrbeiträgen der Unterhalt oder die wirtschaftliche Existenz von Beitragspflichtigen gefährdet, so können - wie schon bisher - für die Dauer der besonderen sozialen Notlage

1. der MÜLLABFUHRANSCHLUSSBEITRAG (bis auf Widerruf) gestundet bzw.
2. der laufende MÜLLABFUHRBENÜTZUNGSBEITRAG durch Abschreibung ganz od. teilweise nachgesehen werden.

Voraussetzungen sind: a) Antrag des Beitragspflichtigen;

- b) besondere Notlage des Beitragspflichtigen muß nach eingehender Überprüfung seiner Vermögens-, Familien- und Einkommensverhältnisse durch den BMV erwiesen sein;
- c) das Gesamteinkommen der im Haushalt des Beitragspflichtigen lebenden Personen darf die Richtsätze des BMV's nicht übersteigen.

Die Richtsätze des BMV's betragen ab 1.1.1987:

I. bei Gemeinden mit 14-tägiger Entsorgung

- a.) EINPERSONENHAUSHALT
Nachsicht des Benützungsbetrages und Stundung des Anschlußbeitrages S 3.910.-
- b.) ZWEIPERSONENHAUSHALT
Nachsicht des Benützungsbetrages und Stundung des Anschlußbeitrages S 5.844.-

Leben im Haushaltsverband unversorgte Kinder, so erhöhen sich die Richtsätze pro Kind um 10,7 % des Richtsatzes für Einpersonenhaushalte gemäß Punkt I a) und II a). Bei Lehrlingen erhöhen sich diese Richtsätze um S 100.-

B) TEILWEISE NACHSICHT des Müllabfuhrbenützungsbetrages für Ausgleichsempfänger

Sind die Voraussetzungen nach A) nicht gegeben, so kann bei Zutreffen der folgenden Voraussetzungen wenigstens ein Teil des Müllabfuhrbenützungsbetrages durch Abschreibung nachgesehen werden.

- 1) Antrag des Beitragspflichtigen;
- 2) Beitragspflichtiger ist Empfänger einer Ausgleichszulage gemäß den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen;
- 3) Beitragspflichtiger ist entweder alleinstehend oder lebt im gemeinsamen Haushalt mit Personen, deren berücksichtigungswürdiges Einkommen 43% des Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alten-, Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionisten nicht übersteigt. Leben im gemeinsamen Haushalt Ehegatten, ist für die Prüfung der Nachsichtsvoraussetzungen der Ehepaar-Richtsatz heranzuziehen,
- 4) das anschlüßpflichtige Grundstück gehört dem Antragsteller zumindest zur Hälfte oder dieser ist Nutzungsberechtigter gemäß § 5 Müllgesetz, d.h. zur Nutzung der gesamten Liegenschaft (nicht nur d. Wohnhauses) befugt;
- 5) die Vermögens-, Familien- und Einkommensverhältnisse rechtfertigen die teilweise Beitragsnachsicht.

Treffen diese Voraussetzungen zu, wird

- a.) bei Gemeinden mit vierzehntägiger Entsorgung ein Drittel des jährlichen Müllabfuhrbenützungsbetrages durch Abschreibung nachgesehen, sodaß für 1987 lediglich ein Benützungsbetrag von S 545,60 inkl. Mwst. (anstatt S 818,40) zu entrichten ist; Der Müllabfuhranschlußbeitrag ist jedoch zu entrichten.

C) BESONDERE HINWEISE

- 1) Nachgesehen können nur bereits fällige Abgabenschuldigkeiten werden, sodaß als Nachsichtsanträge nur solche Eingaben gewertet werden können, die nach erfolgter Beitragsvorschreibung beim BMV eingebracht werden.
- 2) Auf Grund des Erlasses des BM für Finanzen v. 24.2.1982, GZ. B920/3/1-IV/11/82, unterliegen Ansuchen von Privatpersonen an den BMV um Nachsicht von Müllabfuhrbeiträgen sowie Berufungen gegen die Abweisung von Nachsichtsansuchen der Gebührenpflicht nach § 14 TP.6 Abs. 1 (derzeit S 120.- Bundesstempelmarke).

Da nach den Richtlinien des BMV's Beitragsnachsichten solange gewährt werden, als die hierfür geforderten Voraussetzungen zutreffen, ist bei unveränderter Sachlage nur eine einmalige (und nicht jährliche) Antragstellung erforderlich.

ANSUCHEN UM EINE SOZIALWOHNUNG IM MEIERHOF

(2. Ausbaustufe)

Rohrbach, am

Familiennamen:

Vorname:

geb.am: in

Anschrift:

PLZ, Ort: Straße:

Tel.Nr.:

Wohnungsgröße:

Wohnungsmieter:

Familienstand: Kinder(Alter):

Endesgefertigter ersucht höflichst um Berücksichtigung bei der
Vergabe einer Wohnung in Rohrbach, Meierhof.

Hoffend auf positive Erledigung

hochachtungsvoll



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM **Gemeindeamt Rohrbach b. M.**

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 15. Jänner

33. Stück

Kindergartenhelferin, Stellenausschreibung

Im Gemeindekindergarten gelangt ein Dienstposten für eine Kindergartenhelferin zur Besetzung.

Bewerberinnen mögen sich unter Vorlage eines handgeschriebenen Lebenslaufes bis spätestens 30. Jänner 1987 im Gemeindeamt Rohrbach melden.

Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes.

Bundeshandelsakademie und -handelsschule Mattersburg, Anmeldung

Die Direktion der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Mattersburg möchte auch heuer wieder auf den Anmeldetermin für das Schuljahr 1987/88 hinweisen.

Anmeldungen für den Besuch dieser Schule im Schuljahr 1987/88 sind

in der Zeit vom 9.2.1987 bis 21.2.1987

in der Direktion der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Mattersburg abzugeben.

Anmeldeformulare können interessierte Bewerber in der Direktion der Bundeshandelsakademie Mattersburg, der Hauptschule Mattersburg sowie im Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Mattersburg anfordern.

Neue Richtsätze für Gebührenbefreiung

Bekanntlich kann man unter bestimmten Voraussetzungen von der Gebühr für Hörfunk und Fernsehen sowie von der Telefongrundgebühr befreit werden.

Ab 1. Jänner 1987 gelten folgende Einkommensgrenzen pro Haushalt:

Alleinstehende	S 5.452,--
Ehepaare	S 7.810,--
jede weitere Person	S 581,--

Information über die Befreiung von der R E Z E P T G E B Ü H R

Die Rezeptgebühr wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1987 auf S 23,- für jedes vom Arzt verordnete Medikament erhöht.

Auf Antrag wird jedoch Befreiung von der Rezeptgebühr bewilligt

für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte

S 4.868,-- für Alleinstehende

S 6.973,-- für Ehepaare

nicht übersteigen.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um S 519,--.

für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, sofern die monatlichen Nettoeinkünfte

S 5.768,-- bei Alleinstehenden

S 7.873,-- bei Ehepaaren

S 8.392,-- bei Ehepaaren mit 1 Kind

S 8.911,-- bei Ehepaaren mit 2 Kindern

nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind S 519,-- hinzuzurechnen.

Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

Dem Antrag auf Befreiung von der Rezeptgebühr sind Kopien der Verständigungen der Pensionsversicherungsanstalt bzw. des Landesinvalidenamtes, aus denen die Höhe und Art der Pensionsleistung ersichtlich ist, beizuschließen, damit entschieden werden kann, welches Einkommen anrechenbar ist und welches nicht.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen der Bürgermeister und die Gemeindebediensteten gerne zur Verfügung.

Nationalratswahl 1986

Wahljahr	Wahlber.	abgeg.	ungültig	gültig	SPÖ	ÖVP	FPÖ	KPÖ	GRÜNE
1959	1441	1381	12	1369	779	561	25	4	
1966	1470	1470	17	1453	769	650	21	„DFP“ 6	„LPÖ“ 1
1970	1562	1559	14	1545	846	683	13	3	
1971	1638	1520	25	1495	864	612	16	3	
1975	1694	1603	19	1584	932	636	15	1	
1979	1784	1700	17	1683	994	675	13	1	
1983	1825	1755	28	1727	1020	664	17	2	24
1986	1860	1749	37	1712	983	653	54	4	18

Danke! Danke! Danke! Danke! Danke! Danke! Danke! Danke! Danke!



MUSIKVEREIN ROHRBACH



Am 28. und 29. Dezember 1986 zog die Musikkapelle von Rohrbach durch die Gemeinde und überbrachte der Bevölkerung musikalisch ihre Neujahrswünsche. Mit diesem kurzen Schreiben möchten sich die Musikanten sowie der Vorstand des Musikvereins nochmals bei allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern von Rohrbach bedanken. **D a n k e !** Der gesamte Betrag vom Einwisch'n wird vollständig zum Ankauf der neuen Tracht verwendet.

„Musikverein braucht ROHRBACH
Rohrbach braucht den Musikverein“



AMTSBLATT

HERAUSGEGEBEN VOM **Gemeindeamt Rohrbach b. M.**

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 15. Jänner

33. Stück

Kindergartenhelferin, Stellenausschreibung

Im Gemeindekindergarten gelangt ein Dienstposten für eine Kindergartenhelferin zur Besetzung.

Bewerberinnen mögen sich unter Vorlage eines handgeschriebenen Lebenslaufes bis spätestens 30. Jänner 1987 im Gemeindeamt Rohrbach melden.

Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes.

Bundeshandelsakademie und -handelsschule Mattersburg, Anmeldung

Die Direktion der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Mattersburg möchte auch heuer wieder auf den Anmeldetermin für das Schuljahr 1987/88 hinweisen.

Anmeldungen für den Besuch dieser Schule im Schuljahr 1987/88 sind

in der Zeit vom 9.2.1987 bis 21.2.1987

in der Direktion der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Mattersburg abzugeben.

Anmeldeformulare können interessierte Bewerber in der Direktion der Bundeshandelsakademie Mattersburg, der Hauptschule Mattersburg sowie im Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Mattersburg anfordern.

Neue Richtsätze für Gebührenbefreiung

Bekanntlich kann man unter bestimmten Voraussetzungen von der Gebühr für Hörfunk und Fernsehen sowie von der Telefongrundgebühr befreit werden.

Ab 1. Jänner 1987 gelten folgende Einkommensgrenzen pro Haushalt:

Alleinstehende	S	5.452,--
Ehepaare	S	7.810,--
jede weitere Person	S	581,--

Information über die Befreiung von der REZEPTGEBÜHR

Die Rezeptgebühr wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1987 auf S 23,- für jedes vom Arzt verordnete Medikament erhöht.

Auf Antrag wird jedoch Befreiung von der Rezeptgebühr bewilligt

für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte

S 4.868,-- für Alleinstehende

S 6.973,-- für Ehepaare

nicht übersteigen.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um S 519,--.

für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, sofern die monatlichen Nettoeinkünfte

S 5.768,-- bei Alleinstehenden

S 7.873,-- bei Ehepaaren

S 8.392,-- bei Ehepaaren mit 1 Kind

S 8.911,-- bei Ehepaaren mit 2 Kindern

nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind S 519,-- hinzuzurechnen.

Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

Dem Antrag auf Befreiung von der Rezeptgebühr sind Kopien der Verständigungen der Pensionsversicherungsanstalt bzw. des Landesinvalidenamtes, aus denen die Höhe und Art der Pensionsleistung ersichtlich ist, beizuschließen, damit entschieden werden kann, welches Einkommen anrechenbar ist und welches nicht.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen der Bürgermeister und die Gemeindebediensteten gerne zur Verfügung.

Nationalratswahl 1986

Wahljahr	Wahlber.	abgeg.	ungültig	gültig	SPÖ	ÖVP	FPÖ	KPÖ	GRÜNE
1959	1441	1381	12	1369	779	561	25	4	
1966	1470	1470	17	1453	769	650	21	„DFP“ 6	„LPÖ“ 1
1970	1562	1559	14	1545	846	683	13	3	
1971	1638	1520	25	1495	864	612	16	3	
1975	1694	1603	19	1584	932	636	15	1	
1979	1784	1700	17	1683	994	675	13	1	
1983	1825	1755	28	1727	1020	664	17	2	24
1986	1860	1749	37	1712	983	653	54	4	18